vlf aktuell
www.vlf-bayern.de

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung
Kreisverband Straubing-Bogen

www.vlf-bayern.de

Titelthema: S. 4

Mehr Wertschätzung für heimische Produkte

Ausgabe: 01/2021
Geschäftsstelle:
Kolbstraße 5a
94315 Straubing
Tel.: 09421 8006-1504
poststelle@aelf-sr.bayern.de
Vorsitzender:
Josef Peringer
Geschäftsführer:
Josef Groß

vlf aktuell
www.vlf-bayern.de

Inhalt

Grußwort 3
Mehr Wertschätzung für heimische Produkte 4
vlf-Rückblick 5
Neuorganisation der Ämter 6
Personalien 8
Veranstaltungen 9
Ausbildung und Schule 10
Hauswirtschaft 10
Landwirtschaft 11
Aktuelle Informationen des Amtes 14
L 1 Förderung 14
L 2 Bildung und Beratung 19
L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen 19
L 2.2 Landwirtschaft 22
Bereich Forsten 25
FZ L 3.2 Agrarökologie 27
Informationen aus weiteren Fachzentren 30
FZ L 3.1 Pflanzenbau 30
FZ L 3.6 Rinderhaltung 33
FZ L 3.7 Schweinezucht und -haltung 40
FZ L 3.10 Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung Ndb. 46
Impressum 48

Titelfoto:
Schmankerlkiste aus Gäu und Wald
© Interessengemeinschaft „Regionaler Geschenkkorbservice – Schmankerlkiste aus Gäu und Wald"

Grußwort

Liebe Mitglieder,

die Frühlingsarbeiten in der Landwirtschaft und im Garten sind in vollem Gange und lenken ein wenig ab von der Coronakrise.

Wer hätte sich noch vor einem Jahr vorstellen können, dass uns die Einschränkungen des privaten und öffentlichen Lebens für eine so lange Zeit in Atem halten?
Wer hätte sich vorstellen können, dass in den Wintermonaten keine einzige Infoveranstaltung, keine Hauptversammlung und kein Vereinstreffen „in Präsenz“ stattfinden könnte?
Und wer hätte ernsthaft geglaubt, dass wegen eines unscheinbaren Virus Schüler monatelang von einem regulären Schulbesuch ausgeschlossen bleiben?
Erstaunlich auf der anderen Seite, wie schnell wir uns (notgedrungen) angepasst haben. Unterricht wird aus der Distanz erteilt, Fachtagungen und Infoveranstaltungen werden online abgehalten und die Vereinssitzung findet nicht im Wirtshaus sondern als Videokonferenz vor dem Bildschirm statt.

So sehr wir hoffen, dass diese „Errungenschaften“ möglichst bald wieder in den Hintergrund treten und die so schmerzlich vermissten persönlichen Kontakte und gesellschaftlichen Ereignisse wieder möglich werden - ganz verschwinden werden Zoom, Teams, Webex & Co nicht mehr. Und das ist auch gut so. Wir haben den Umgang mit Videokonferenz-Plattformen gelernt und können diese künftig als sinnvolle Ergänzung zu den bewährten Veranstaltungsformaten einsetzen. Viele Veranstalter haben die Erfahrung gemacht, dass sie mit Online-Angeboten deutlich mehr Menschen erreichen als bisher und dass sich auch Personengruppen angesprochen fühlen, die sonst Veranstaltungen in Gasthäusern und Tagungslokalen eher meiden. Auch im Unterricht werden wir Elemente des digitalen Unterrichts, z. B. zur Einzelbetreuung bei der Erstellung der Meisterhausarbeit, beibehalten.

Zuletzt noch ein Blick auf unser Titelbild, das auf einen ganz anderen Aspekt der Coronakrise aufmerksam macht: Die Wertschätzung von regionalen Lebensmitteln hat zugenommen. Hoffen wir, dass dieser Trend „Corona“ überdauert und den auch in unserer Region zahlreicher werdenden Direktvermarktern einen stabilen Aufwind beschert.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie bewusst die schönen Momente des Lebens! Das wünscht Ihnen

Ihr
Josef Groß
Geschäftsführer des Kreisverbandes Straubing-Bogen

Mehr Wertschätzung für heimische Produkte

Corona-Pandemie verstärkt Wunsch nach regionaler Versorgung

Die Corona-Pandemie hat auch das Ernährungsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher in Bayern verändert. Das belegt eine repräsentative Erhebung, die im vergangenen Jahr Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber in Auftrag gegeben hat. 44 Prozent der Befragten gaben an, dass sie ihr Einkaufsverhalten in der Krise geändert haben. Vor allem frische Lebensmittel aus der Region wurden vermehrt gekauft. Erfreulich ist auch: Ein Fünftel der Befragten will das Verhalten nach der Krise beibehalten. Umfragen in anderen Bundesländern bestätigen die bayerischen Ergebnisse.

Direktvermarkter verspüren Aufwind

Von einer gesteigerten Nachfrage nach regionalen Produkten berichten auch Direktvermarkter in der Region. Im Rahmen des Marktlehreunterrichts an der Landwirtschaftsschule Straubing hatten die Studierenden des 1. Semesters Interviews mit mehreren Direktvermarktern in den Landkreisen Straubing-Bogen und Landshut geführt. Die Aussagen reichten von „durch Corona ein Plus von 30 % bei Kunden und Verkauf“ bis zu „Mit Beginn der Corona-Pandemie und dem Lockdown hat sich der Umsatz für uns fast verdoppelt“.

Regionalportal "Regionales Bayern"

Das Regionalportal ist eine Informationsplattform für Verbraucher. Sie soll Erzeuger und Verbraucher auf möglichst direktem Weg miteinander in Kontakt bringen. Mittlerweile haben sich mehr als 350 Betriebe, vornehmlich Direktvermarkter, beim Regionalportal angemeldet. Erstellt, gepflegt und betrieben wird das Portal von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Der QR-Code führt zum Portal. Auch eine Registrierung von neuen Anbietern ist hier möglich.

„Schmankerltasche“ mit regionalen Spezialitäten

Vor über sieben Jahren hat sich unter Begleitung des AELF Straubing die Interessensgemeinschaft „Schmankerl aus Gäu und Wald“ gegründet. Ziel war und ist es, regional und handwerklich erzeugte Lebensmittel als Geschenk anzubieten. Anfangs gab es die Schmankerlkiste nur in der „Echtholz-Ausführung“, inzwischen ist sie auch in der etwas leichteren Version als Karton in Holzoptik erhältlich. Nun hat sich die IG wieder etwas Neues einfallen lassen. Sie bietet „Schmankerltaschen“ an, die sich der Kunde individuell zusammenstellen lassen kann. Preis ab 15 €.

Erhältlich sind die regionalen Geschenkideen bei folgenden Verkaufsstellen: Familie Strauß (Hadersbach), Lotto Luczak (SR, Otto-von-Dandl-Ring 8), Landmarkt Gänger (Aholfing), Hofladen Schedlbauer (Denkzell).

Josef Groß

vlf-Rückblick

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie konnten seit dem Versand des letzten Rundbriefs im Herbst keine Veranstaltungen des *vlf* durchgeführt werden. Auch alle Veranstaltungen des Amtes mussten abgesagt werden bzw. fanden „online“ statt. Als Ersatz für die Pflanzenbautagungen wurden Videos zu verschiedenen fachlichen Themen ins Netz gestellt. Der ausdrückliche Dank gilt an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen des AELF Deggendorf, die sich hier sehr stark engagiert haben. Die Videos sind über die Homepage des AELF Straubing immer noch abrufbar. Das AELF Straubing hatte in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf drei online-Veranstaltungen zum Thema „Rote und gelbe Gebiete“ angeboten; zusätzlich gab es zwei Termine des AELF Straubing, an denen per Videokonferenz die Handhabung des LfL-Programms zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung erklärt wurde. Alle Veranstaltungen haben guten Zuspruch gefunden.
Ein umfangreiches Angebot an online-Veranstaltungen wurde vom Fachzentrum Rinderhaltung am AELF Pfarrkirchen bereitgestellt. Auch viele Betriebe aus unserem Landkreis nutzten diese Fortbildungsmöglichkeit. Danke den Kolleginnen und Kollegen in Pfarrkirchen!

Aus dem Landesverband

„Vom Hof auf den Tisch“ – online-Ausgabe des *vlf*-Magazins
Einmal jährlich veröffentlicht der *vlf* Bayern eine neue Ausgabe des *vlf*-Magazins zu aktuellen Themen. Den Titel der aktuellen Ausgabe „Vom Hof auf den Tisch“ gibt es nicht nur in Kürze als Printmedium, sondern in diesem Jahr zusätzlich als Online-Magazin. Zu finden auf der Homepage des *vlf* oder direkt unter diesem Link: http://magazin4.vlfbayern.de/.

Neues Netzwerk innerhalb des *vlf* Bayern
Eine Gruppe von Jungunternehmer*innen gründete ein neues Netzwerk innerhalb des *vlf* Bayern. In Anlehnung an einen think tank (Expertennetzwerk) nennt sich die Gruppe nun „*vlf* think“. Zielgruppe sind junge und jung gebliebene landwirtschaftliche Unternehmer*/Betriebsleiter*innen. Mit einer Homepage www.*vlf*-think.de sowie einem Facebook- und Instagram-Auftritt hat der *vlf* think bereits seine aktive Arbeit aufgenommen. Postings mit Hinweisen auf Best of-Bildungsangebote (vorrangig Online-Seminare) mit Schwerpunkten Schwein/Rind/Ackerbau/Betriebswirtschaft und Außerlandwirtschaftlichem sollen Licht in den Fortbildungs-Dschungel bringen. Wöchentlich ausgewählte Seminare und Veranstaltungen in- und außerhalb der grünen Branche werden so vorgestellt. Eigene Veranstaltungen sind in Planung.

Neuorganisation der Ämter

Neuorganisation der Ämter tritt am 1. Juli 2021 in Kraft

Die Landwirtschaftsämter Straubing und Deggendorf fusionieren zum AELF Deggendorf-Straubing.

Wie bereits im Sommer 2020 angekündigt, tritt am 01.07.2021 die Neuorganisation der bayerischen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kraft. Statt der derzeit 47 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wird es ab 1. Juli 2021 bayernweit nur noch 32 Ämter geben. 17 Ämter bleiben selbständig, 30 werden mit einem benachbarten Amt zu künftig 15 neuen und größeren Ämtern zusammengeführt. Zu diesen größeren Ämtern gehört dann auch das künftige AELF Deggendorf-Straubing. Trotz Fusion bleiben beide Standorte erhalten, so dass für Landwirte die Wege zu ihren Ansprechpartnern in den meisten Fällen kurz bleiben werden. Die Reihenfolge in der Namensgebung sagt übrigens nichts über die Bedeutung aus; bayernweit wurden die Doppelnamen der Fusionsämter in alphabetischer Reihenfolge gesetzt.
Reduziert wird auch die Zahl der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft. Sie werden stärker dem Besuch angepasst und von 27 auf 20 Standorte reduziert. Die Landwirtschaftsschulen, Abteilung Hauswirtschaft, bleiben unverändert an den bisherigen Standorten bestehen. Am Standort Straubing bleiben sowohl die Landwirtschaftsschule als auch die Hauswirtschaftsschule erhalten.

Was ändert sich am AELF Straubing?

- Das AELF Straubing wird mit dem AELF Deggendorf zusammengelegt und firmiert unter dem neuen Namen AELF Deggendorf-Straubing.
- Das Fachzentrum Agrarökologie am Standort Straubing wird - wie alle bisherigen Fachzentren an den ÄELF - aufgelöst. Die Aufgaben werden an andere Sachgebiete verlagert; zum Teil an Sachgebiete am AELF Deggendorf-Straubing, zum Teil an das neue Sachgebiet „Fachrechtskontrollen“ am AELF Landau-Pfarrkirchen.
- Durch die Neuorganisation werden Leitungsfunktionen eingespart, so dass an beiden Standorten - Straubing und Deggendorf - nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre bisherigen Funktionsstellen behalten können. Obwohl versucht wird, Versetzungen möglichst zu vermeiden, kann es im Einzelfall auch zu einem Personalwechsel kommen.

Personalentscheidungen

Zum Leiter des künftigen AELF Deggendorf-Straubing wurde LLD Josef Groß bestellt. Sein Stellvertreter ist LLD Dr. Josef Freundorfer, der gleichzeitig die Bereichsleitung Landwirtschaft übernimmt. FD Walter Schubach wird den Bereich Forsten leiten, sein Stellvertreter wird FD Klaus Stögbauer. Alle weiteren Personalentscheidungen sollen in den Monaten April/Mai getroffen werden.

Organisationsstruktur des zukünftigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing

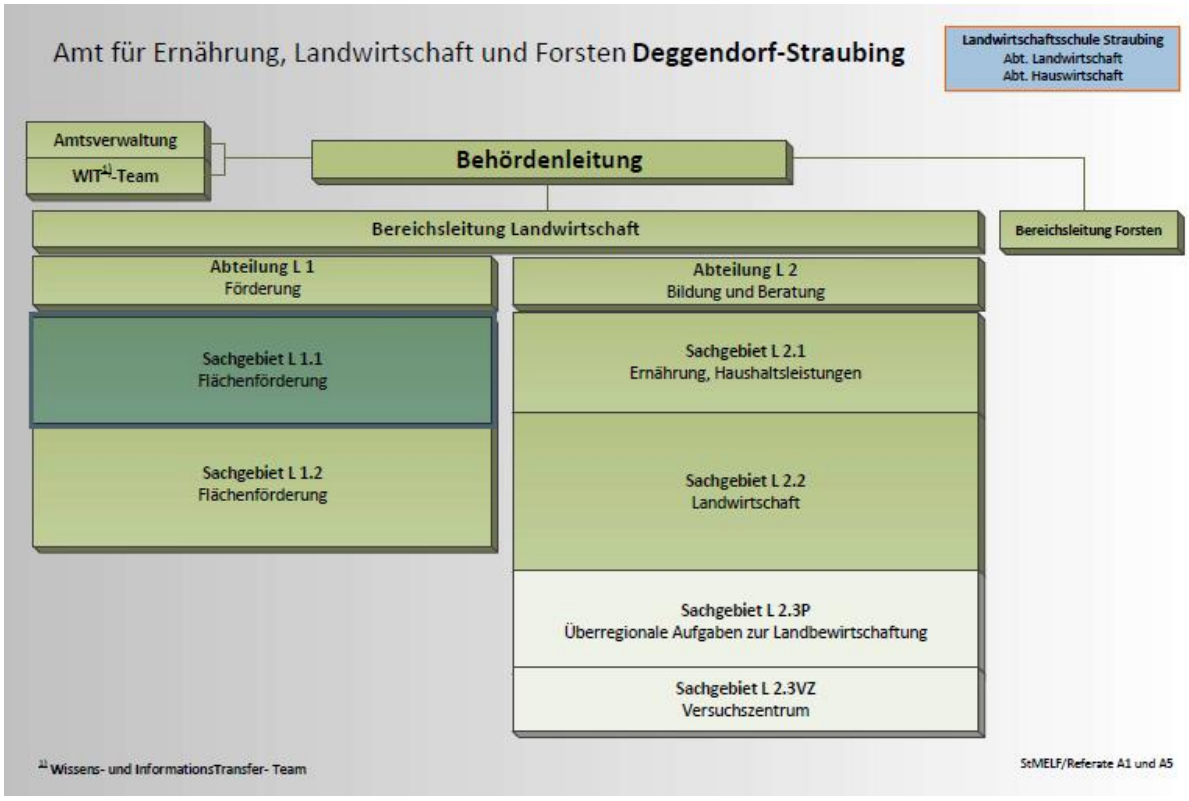

Wo liegen die künftigen Arbeitsschwerpunkte?

Mit der Neuausrichtung der ÄELF entstehen größere Einheiten mit dem Ziel, nachfolgend aufgeführte Zukunftsfelder effizient zu bearbeiten.

- Beratung zur Unternehmensentwicklung einschließlich Diversifizierung
- stärkerer Fokus der Beratung auf Nachhaltigkeit (z. B. Gewässerschutz, Biodiversität, Klimawandel)
- Unterstützung der Betriebe zu Fragen der Tierhaltung und Tierwohl
- Förderung der Vermarktung (regional, bio)
- Bildungsangebote zu Ernährung, Haushaltsleistungen und Alltagskompetenz
- Verbesserung des Dialogs mit der Gesellschaft. Ziel ist es, die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft bringen.

Was soll erreicht werden?

- stärkere Einheitlichkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- bessere Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere in der Region
- deutlichere Sichtbarkeit der Arbeit der ÄELF in der Öffentlichkeit

Josef Groß

Personalien

Pflanzenbauberater Johann Klaus verabschiedet sich in den Ruhestand

„Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte,

seit Januar 2021 bin ich im Ruhestand und möchte mich mit diesen Zeilen von Ihnen, den Landwirtinnen und Landwirten in meinem früheren Dienstgebiet, verabschieden.
Zu Beginn meiner Laufbahn als Pflanzenbauberater beim Freistaat Bayern erlebte ich an mehreren Ämtern die verschiedenen regionalen Standortbegebenheiten und Mentalitäten in Altbayern und Franken. Von Oktober 1993 bis zu meinem Ruhestand war ich in der Pflanzenbauberatung am Landwirtschaftsamt Straubing tätig. In dieser langen Zeit ergaben sich vielfältige Kontakte mit Landwirten, aber auch dem vor- und nachgelagerten Bereich.
In unzähligen Seminaren, Versammlungen, Flurbegehungen, Telefonaten und persönlichen Gesprächen entwickelte sich im Laufe der Jahre zu vielen Personen im „landwirtschaftlichen Boot“ ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis mit gegenseitigem Respekt und Anerkennung.
Standen am Anfang meiner Beratungstätigkeit noch Neuerungen in der Produktionstechnik bei diversen Veranstaltungen und den Alibiphon-Durchsagen im Vordergrund, verschoben sich im Laufe der Jahre, staatlich gewollt, die Arbeitsschwerpunkte zunehmend in den Bereich Allgemeinwohlberatung.
Neben fachlichen Gesichtspunkten stand für mich immer der Lehrling, BiLa-Teilnehmer oder Landwirt, also der Mensch, im Mittelpunkt. Es war mir eine Herzensangelegenheit, in der Ausbildung pflanzenbauliche Grundlagen zu vermitteln und in der Erwachsenenfortbildung Neuentwicklungen und Entscheidungshilfen anzubieten - stets im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

Nichts bleibt so wie es ist, es gab im Laufe der Jahre immer wieder Veränderungen, Anpassungen und Reformen - und diese wird es auch in Zukunft geben.
Aus persönlichen Gründen habe ich im Herbst letzten Jahres meine Versetzung in den Ruhestand beantragt und meine aktive Laufbahn zum Ende des Jahres 2020 beendet.

Ich bedanke mich für die langjährige und harmonische Zusammenarbeit und das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen weiterhin viel Spaß und Erfolg. Bleibt´s g‘sund!“

Johann Klaus

Veranstaltungen

Jahreshauptversammlung 2021

Die Jahreshauptversammlung des *vlf*-Kreisverbandes findet normalerweise Anfang Januar statt. Corona-bedingt konnte dieser Termin heuer nicht eingehalten werden. Bei einer online-Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2021 wurde beschlossen, die Hauptversammlung wenn möglich als Präsenzveranstaltung nachzuholen. Als Zeitraum werden die Monate Mai und Juni, evtl. auch Juli ins Auge gefasst. Die Mitglieder werden über den neuen Termin rechtzeitig informiert.

Sommerlehrfahrt auch für heuer abgesagt

Die viertägige Sommerlehrfahrt nach Österreich-Schweiz-Liechtenstein, die schon für 2020 geplant war, haben wir für auch für dieses Jahr abgesagt. Unser Reiseveranstalter wird uns als mögliche Alternative eine Dreitagesfahrt ins Hohenloher Land Ende September anbieten. Sobald absehbar ist, dass in diesem Zeitraum eine Inlands-Busreise ohne Sicherheitsbedenken stattfinden kann, werden wir über die Ausschreibung entscheiden.

Tagesfahrten mit eigener Anreise

Zum jetzigen Zeitpunkt ist völlig unklar, wann wir wieder Busreisen planen und organisieren können. Schon eher vorstellbar sind Tagesfahrten mit eigener Anreise. Angebote werden wir kurzfristig über die Tagespresse und andere Medien bekannt geben. Vorschläge von Mitgliedern sind willkommen.

vlf-Landesversammlung 2021

Die Landesversammlung des *vlf* Bayern findet am **29./30. Oktober 2021** bei der Horsch Maschinen GmbH in Schwandorf statt. Hierbei soll unter anderem das für die Jahrestagung 2020, die Corona-bedingt abgesagt werden musste, vorgesehene Programm nachgeholt werden. Als Referenten werden angefragt: Prof. Klaus Josef Lutz (Vorsitzender der BayWa AG), Michael Horsch (Geschäftsführer der Horsch Maschinen GmbH), stellvertretender bayerischer Ministerpräsident Hubert Aiwanger und Stephan Kreppold (BUND Naturschutz, AK Landwirtschaft). Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Wo finde ich die aktuellen Terminhinweise?

Alle Veranstaltungen werden eher kurzfristig, entsprechend der dann gültigen Corona-Bedingungen, geplant und durchgeführt.
Wir werden diese Veranstaltungen in der örtlichen Presse und im online-Agrarterminkalender unter www.agrartermine-straubing-bogen.de veröffentlichen. Natürlich finden Sie die Termine auch auf der *vlf*-Homepage unter www.vlf-bayern.de.
Noch ein Tipp: Weil inzwischen viele Informationsveranstaltungen und Fortbildungen auch online angeboten werden, ergeben sich ganz neue Möglichkeiten. So können Sie in der Regel problemlos auch Fortbildungsangebote anderer vlf's bzw. anderer Organisationen nutzen. Schauen Sie einfach ab und zu mal rein in die Homepage.

Ausbildung und Schule

Hauswirtschaft

Corona erfordert neue Wege: Onlineunterricht in den Praxisfächern der Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft

Den Theorieunterricht an der Landwirtschaftsschule über Video- und Lernplattformen zu gestalten, ist seit Wochen gängige Routine. Auch den Praxisunterricht in der Abteilung Hauswirtschaft, bei dem das selbstständige Einüben von Arbeitsabläufen im Mittelpunkt steht, im Online-Format zu gestalten, stellt hier eine besondere Herausforderung dar. Dass praktische Lerninhalte in Coronazeiten auch online vermittelt und zu Hause eingeübt werden können, beweist der fachpraktische Unterricht, wie er zurzeit im Distanzunterricht durchgeführt wird. Neben Themen der Nahrungszubereitung, wie z. B. „Fisch und Biskuit“ stehen auch Themen der Haus- und Textilpflege, wie „Bügeln glatter und geformter Teile“ auf dem Stundenplan. Durch eine theoretische Vorbesprechung über die Videoplattform Webex und eine Lehrervorarbeit in Form eines Lernvideos bereiten die fachpraktischen Lehrkräfte die Studierenden auf das neue Thema vor. Danach geht es an die praktische Umsetzung am heimischen Herd oder Bügelarbeitsplatz. Dazu werden die Studierenden einige Tage vorher informiert, welche Arbeitsgeräte und Zutaten sie vorbereiten sollten. Während der Praxiszeit ist die Lehrkraft für Fragen jederzeit über die Videoplattform erreichbar. Um am Ende der Praxiszeit die Ergebnisse besprechen und auswerten zu können, senden die Studierenden Fotos ihrer Arbeitsergebnisse an die Lehrkraft, die diese umgehend in ihre Videopräsentation einbaut, damit sie von allen gesehen werden können. „Wir sind froh, dass der Unterricht zumindest in dieser Form stattfinden kann“, ist das Echo der Studierenden. Die Lehrkräfte sind sich zwar einig, dass Lerninhalte im Online-Format reduziert werden müssen und auch die individuelle Lernstoffsicherung unter der Situation leidet, dennoch stellt es in diesen besonderen Zeiten eine Alternative für den Präsenzunterricht dar.

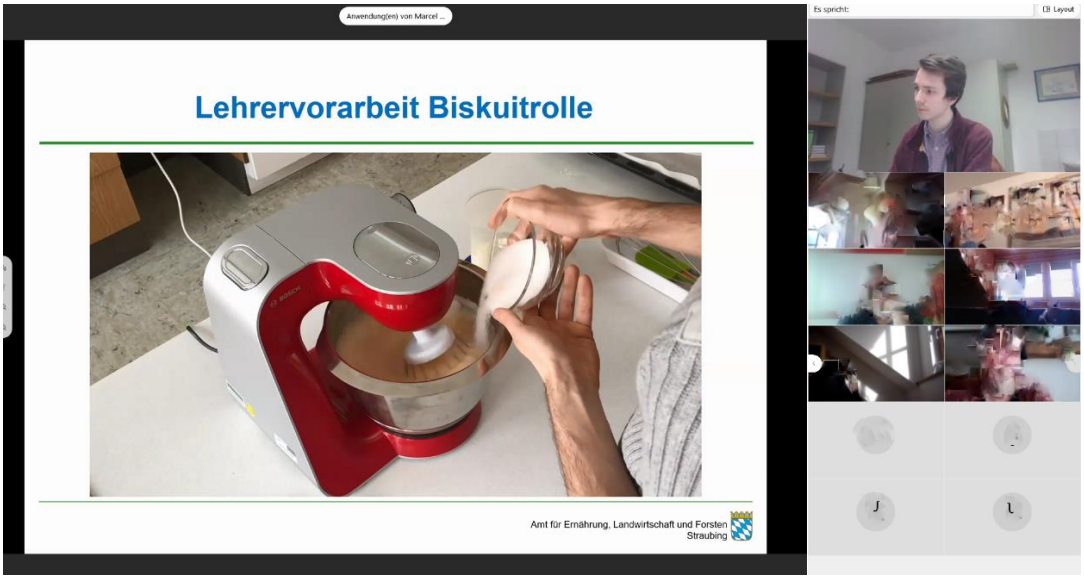

Kerstin Fischer

Schulabschluss an der Landwirtschaftsschule

21 Studierende aus fünf Landkreisen haben nach drei Semestern ihre Fortbildung zum staatlich geprüften Wirtschafter des Landbaus an der Landwirtschaftsschule Straubing beendet. Auf dem Weg zum Landwirtschaftsmeister fehlen jetzt nur noch zwei Prüfungen, die im Sommer abgelegt werden.
Als Prüfungsbeste wurden Thomas Ammer aus Moos, Thomas Heindl aus Osterhofen (jeweils Notendurchschnitt 1,5) und Stefan Wagner aus Wallersdorf (Notendurchschnitt 1,68) ausgezeichnet.

Ein Novum: Aufgrund einer Gesetzesänderung darf der diesjährige Prüfungsjahrgang neben der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschafter für Landbau“ bzw. „Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Landbau“ auch den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ führen.

Leider mussten wir - wie schon im Vorjahr - auf eine feierliche Abschlussveranstaltung mit Angehörigen und Gästen verzichten. Eine Zeugnisverleihung an der Schule (mit Sicherheitsabstand und Maske) war möglich und die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen freuten sich, wenigstens im kleinen Rahmen die Zeugnisse gemeinschaftlich in Empfang nehmen zu können.

Die Prüfungsbesten (v. li.): Thomas Heindl, Thomas Ammer, Stefan Wagner

Josef Groß

Projekte zur Biodiversität ausgezeichnet

Silber für Landwirtschaftsschule Straubing

Die Landwirtschaftsschule Straubing hat sich erfolgreich am Wettbewerb "Biodiversität – Erzeugung gestalten, Arten erhalten" beteiligt und war unter den acht Preisträgern, die von Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber ausgezeichnet wurden. Die Vielfalt der an den Standort angepassten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und eine professionelle PR-Arbeit wurden mit Silber belohnt.

Die Studierenden haben sich im Wintersemester 2019/20 im Fach Naturschutz- und Landschaftspflege intensiv mit dem Thema Biodiversität auseinandergesetzt, Konzepte für ihre Betriebe entwickelt und im Sommersemester 2020 in die Praxis umgesetzt. So vielfältig wie die 21 Betriebe der Studierenden sind, so unterschiedlich sind auch ihre Projekte zum Erhalt oder zur Steigerung der Biodiversität. Jede einzelne Maßnahme trägt dazu bei, dass es grünt und blüht, flattert und summt.

Fächerübergreifend wurde im Fach Rhetorik an der PR für die Projekte gearbeitet. Unter dem Motto „Artenvielfalt? Ich mach was!“ wurden Infotafeln gestaltet, um Radfahrer und Spaziergänger über Zielsetzung und Umsetzung der jeweiligen Projekte zu informieren. Die Freistunde, eine Beilage für junge Leser im Straubinger Tagblatt, berichtete auf einer ganzen Seite über das Engagement der jungen Landwirte. Die redaktionelle Vorlage und die Bilder dazu lieferte die Landwirtschaftsschule. Ein weiterer Baustein der PR-Arbeit war die Präsentation aller Projekte auf der Homepage des AELF. Unter der Überschrift Hashtag #BieteLebensraum #SucheMitbewohner werden alle Projekte vorgestellt und sollen zum Nachahmen anregen.

Schauen Sie doch mal vorbei auf der Seite der Landwirtschaftsschule:

Furthmeier

Prechtner

Mattis

Studierende gestalten in Rhetorik Plakatserie zur Landwirtschaft

Streifzug durch die Landwirtschaft in Gäu und Wald

Das diesjährige Abschlusssemester nimmt alle Interessierten mit auf einen Streifzug durch die Landwirtschaft in Gäu und Wald. Mit Plakaten, die sie im Rhetorikunterricht gestaltet haben, geben sie Einblicke in ihre Arbeit als Landwirte.

Warum ist die Landwirtschaft ein Wirtschaftsfaktor? Wie sieht es in einem Jungviehstall aus und was macht die Kartoffel im Schokopudding? Die Studierenden haben Plakate zu verschiedenen Themen rund um die Landwirtschaft gestaltet. Dabei werden nicht nur diese Fragen beantwortet, sondern auch aktuelle Brennpunkte aufgegriffen. Wie können Landwirte zur Biodiversität beitragen, die Nitratbelastung durch ackerbauliche Maßnahmen verringern und warum sind Zuckerrüben besser als ihr Ruf?

Nur noch wenige haben einen direkten Bezug zur Landwirtschaft. Ein gegenseitiges Kennen fördert das Verständnis von beiden Seiten. Die 14 Plakate beleuchten verschiedene Aspekte der Landwirtschaft und wollen zur weiteren Diskussion anregen. Sie eignen sich auch für Schulklassen ab der Mittelstufe, die sich mit diesem Thema im Unterricht beschäftigen. Durch die „interaktive Gestaltung“ soll das Interesse der Schüler geweckt werden. Mit Hilfe von QR-Codes auf den Plakaten können zu den verschiedenen Themen Erklärvideos oder Quiz gestartet werden. Die Plakate können bei der Landwirtschaftsschule Straubing (poststelle@aelf-sr.bayern.de, Betreff: Plakate „Streifzug durch Gäu und Wald“) angefordert werden. Alle Interessierten erhalten sie dann im pdf-Format per E-Mail.

Daniela Hastreiter, Studierende der Landwirtschaftsschule Straubing, mit einem der Plakate

Dr. Anita Lehner-Hilmer

Aktuelle Informationen des Amtes

L 1 Förderung

Mehrfachantrag (MFA) 2021: Darauf sollten Sie besonders achten!

Corona-Virus:

Aufgrund der hohen Infektionsgefahr im Hinblick auf den Corona-Virus SARS-CoV-2 wird im Zusammenhang mit der Mehrfachantragstellung darauf hingewiesen, dass das AELF Straubing bis auf Weiteres besetzt, aber für den Parteiverkehr nur in absolut dringenden Fällen und nur nach telefonischer Vorabsprache zugänglich ist. Die schriftlich zugeteilten Besprechungstermine zur Mehrfachantragstellung sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller werden gebeten, die Online-Antragstellung zu nutzen und am zugeteilten Besprechungstermin nicht persönlich am AELF zu erscheinen, sondern telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen, um Fragen abzuklären. Hierzu steht in iBALIS auch die Fernunterstützung zur Verfügung, mit welcher vom Antragsteller der Bildschirm für die Sachbearbeiter/-innen freigegeben werden kann. Es wird empfohlen, diese Funktion zur Antragsbesprechung zu nutzen.

Gewässerrandstreifen mit Neuerungen 2021:

a) **Neu: Gewässerrandstreifen gemäß § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Zur bundesweiten Umsetzung der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie ist - auf **landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF)**, die an Gewässer angrenzen und **innerhalb eines Abstandes von 20 Metern** zur Böschungskante oder Linie des Mittelwasserstandes **eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent** aufweisen - **seit dem 1. Juli 2020 innerhalb eines Abstandes von fünf Metern** landseits zur Böschungsoberkante oder Mittelwasserlinie des Gewässers **eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen**.

Eine Hinweiskarte der Gewässer wird derzeit von der Wasserwirtschaftsverwaltung als Orientierungshilfe erarbeitet. Diese ist allerdings nicht flurstücksbezogen und stellt keine Hangneigungskulisse dar. § 38a WHG gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Bereitstellung von Orientierungshilfen. Daher muss der Landwirt seit Inkrafttreten der Regelung grundsätzlich einen Gewässerrandstreifen einhalten. In bestimmten Fällen, insbesondere bei kleinen Gräben mit wenigen Hektar Einzugsgebiet, können die Verhältnisse unklar sein, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden oder in der Orientierungshilfe Gewässer dargestellt worden sind.

Diese Gewässerrandstreifen sind in der Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu erfassen und als „GWR-38a“ zu kennzeichnen.

Der GWR nach § 38 a WHG ist CC-relevant.

b) **Gewässerrandstreifen (GWR) gemäß Volksbegehren (VB) „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ sind an eindeutig erkennbaren Gewässern** auf Acker-/Dauerkulturflächen vom Antragsteller im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ in der **Ebene „Gewässerrandstreifen VB“** zu digitalisieren. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: Jeder erkennt einen Bach oder Fluss. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen Namen hat.

Die GWR sind in einer Breite von **mindestens fünf Metern** von der Uferlinie (Linie des Mittelwasserstands) anzulegen, da in diesen Bereichen **die acker- oder gartenbauliche Nutzung verboten** ist.

Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, beträgt die Breite an Gewässern erster und zweiter Ordnung **10 Meter**. Bei diesen Flächen ist auch auf Dauergrünland ein GWR zu digitalisieren, wenn diese in die KULAP-Maßnahmen B19 bis B21 „Extensive Grünlandnutzung für Rauhfutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ sowie H27/N21/N22 „Zusatzleistung zum Düngeverzicht im VNP“ einbezogen sind. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang eingehend Ihre bestehenden Pachtverträge im Hinblick darauf, ob es sich dabei um Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern handelt.

Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern, sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter (WWA) dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von GWR. Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils zum 1. Juli auf den Internetseiten der WWA zu finden sein.

Beispiel: Zum 1. Juli 2021 wird ein bisher unklares Gewässer als relevantes Gewässer zur Anlage von GWR eingestuft. Somit ist ab der Herbstaussaat 2021 der GWR zwingend anzulegen. Auch auf Dauerkulturflächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2021 die GWR zwingend angelegt werden.

Die betroffenen Feldstücke liegen in vielen Fällen nicht direkt an der Uferlinie bzw. Böschungsoberkante an. Deswegen ist in der Feldstückskarte in iBALIS nur der Überlappungsbereich des GWR mit dem Feldstück in der **Ebene „Gewässerrandstreifen VB“** vom Antragsteller zu digitalisieren. Diese Ebene wird unter Voreinstellung Standard angezeigt. **Zur Digitalisierung der GWR muss die Ebene und anschließend das betreffende Feldstück aktiviert werden**.

GWR sind so zu ermitteln, dass die im Feldstück erfasste Breite plus die Breite einer ggf. vorhandenen Ufervegetation 5 Meter (bzw. 10 Meter) ergeben. Ein dazwischenliegender Weg ist ebenfalls in die Breitenermittlung einzubeziehen. Dadurch kann es vorkommen, dass für den GWR

im Feldstück nur eine sehr geringe Breite übrig bleibt. Allerdings sind auch sehr schmale Streifen zu erfassen. Um eine optimale Bewirtschaftungsgrenze zu erreichen, kann die Breite von 5 Metern (bzw. 10 Metern) überschritten werden. Alle GL-Nutzungscodes, ÖVF-Nutzungscodes und DG-Nutzungscodes können auf dem Gewässerrandstreifen beantragt werden. GWR unterliegen auch der Entstehung von DG. Dabei kann durch die Ausweisung der GWR als Ökologische Vorrangflächen z. B. des Typs „Pufferstreifen und Feldränder“ (Code 058) bzw. durch Anwendung der „Pflugregelung“ die DG-Entstehung verhindert werden.
Diese Gewässerrandstreifen sind in der Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu erfassen und als „GWR-VB“ zu kennzeichnen.

c) **Neu: Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) für die Jahre 2020 und 2021**. Die GWZ wird nur für Acker- und Dauerkulturflächen (zum Stichtag 1. August 2019) im Umfang der Überschreitung mit den Gewässerrandstreifen gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gewährt. Die GWZ kann nicht gewährt werden, wenn es sich zugleich um einen Gewässerrandstreifen i. S. d. § 38a WHG handelt. **Antragstellung erfolgt über den Mehrfachantrag** (iBALIS Register „Zahlungen Gewässerrandstreifen“).
Die GWZ für 2020 können rückwirkend in 2021 beantragt werden. Der **Antragsendtermin** für die GWZ der Jahre 2020 und 2021 ist der **11. Juni 2021. Empfohlen wird, den Antrag bis 17. Mai 2021 zu stellen, da bis dahin die Antragstellung online möglich ist**. Voraussetzung dafür ist, dass vom Antragsteller die Gewässerrandstreifen an den relevanten Gewässern auf Acker-/Dauerkulturflächen im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ für das Antragsjahr 2020 bereits spätestens bis 9. Juni 2020 digitalisiert wurden und für das Antragsjahr 2021 bis spätestens 11. Juni 2021 digitalisiert werden. Die Höhe der GWZ beträgt in den ersten fünf Jahren (bis einschließlich 2024) 500 €/ha und Jahr und in den darauffolgenden Jahren 200 €/ha und Jahr.

d) Fachliche Informationen zum Gewässerrandstreifen erhalten Sie auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Deggendorf. Daneben hat das Landesamt für Umwelt ein Infovideo zu den Gewässerrandstreifen erstellt, abrufbar unter:
https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/themen/gewaesserrandstreifen/index.htm.

Allgemeines:
Neu: PIN vergessen?
Seit 1. Februar 2021 kann vom Antragsteller über den Zentralen Anmeldedienst des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZAD) eine PIN per E-Mail angefordert werden. In der Folge wird eine Transport-PIN an das E-Mail-Postfach des Antragstellers gesendet. Innerhalb von ca. fünf Minuten ist eine vergessene PIN durch eine neue ersetzt und es kann in die Anwendung iBALIS eingestiegen werden. Voraussetzung ist ein vorheriger bestätigter Kommunikationskanal in HI-Tier. In HI-Tier gibt es Hilfevideos zur Freischaltung des Kommunikationskanals und Erfassung der E-Mail-Adresse.

Feldstückprüfung
Die Feldstückprüfung der Landwirte erfolgt ab 2021 direkt in der Feldstückkarte (Feka) über das neue Werkzeug „Feldstücke prüfen“. Damit ist kein Wechsel mehr aus der Feldstückprüfung in die Feka nötig, um das Feldstück (FS) in großer Ansicht prüfen zu können. Auffällige FS sind gelb hinterlegt und in der Spalte „Feldstück auffällig“ mit „ja“ gekennzeichnet.
In das beantragte FS darf nur die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) einschließlich der aus der Erzeugung genommenen Acker- und DG-Flächen (z. B. NC 591, 592) und alle förderfähigen Landschaftselemente (LE) einbezogen werden. Wurden beim VNP/EA auch landwirtschaftlich nutzbare Flächen beantragt, sind diese ebenfalls in das Feldstück aufzunehmen.
Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nicht-LF), wie z. B. Gebäude- und Wegeflächen, Wald, Ödland und nicht förderfähige LE zählen nicht zur förderfähigen Gesamtfläche und können beim Feldstück nicht angerechnet werden. Liegen solche Flächen innerhalb eines Feldstücks, **sind** sie als sogenannte Sperrflächen **auszugrenzen**. Es wird daher eindringlich empfohlen, dass Flächen an Waldrändern und hofnah gelegene Flächen vom Antragsteller besonders kritisch geprüft werden, ob diese noch landwirtschaftlich genutzt werden.
In diesem Zusammenhang ist unbedingt die Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2021 zu beachten.
Register Stammdaten
Bitte prüfen Sie auch in diesem Jahr im Rahmen der Mehrfachantragstellung die **Angaben zur Handynummer und E-Mail-Adresse** im Register Stammdaten, korrigieren oder ergänzen Sie diese bei Bedarf. Korrekte Angaben ermöglichen uns eine leichtere Kontaktaufnahme und damit eine weitere Serviceverbesserung.
Betriebsinhaberwechsel und/oder Änderung der Rechtsform
Falls seit der letzten Mehrfachantragstellung 2020 ein Betriebsinhaberwechsel z. B. durch Hofübergabe oder eine Änderung der Rechtsform, z. B. Gründung einer GbR, stattgefunden hat, ist dies unbedingt vor der Antragstellung 2021 am AELF zu melden, um den Betrieb und die Zahlungsansprüche umzuschreiben. Anschließend wird dem neuen Betriebsinhaber eine neue PIN zugesandt, mit der ein Zugang zu iBALIS, dem Bayerischen landwirtschaftlichen Informationssystem, möglich ist. Da der Mehrfachantrag nur noch online gestellt werden kann, ist dies Voraussetzung für die Antragstellung. Eine unterbliebene rechtzeitige Umschreibung hat den Verlust der Förderung zur Folge.
Betriebstypen
Unter Betriebsinformation - Betriebstypen - muss der Beginn oder die Beendigung der gehaltenen Tierarten gemeldet werden. Dies ist notwendig und ganzjährig durch den Antragsteller möglich.
Register Information
Ab 18. Mai können Änderungen oder Korrekturen beim Mehrfachantrag über iBALIS (Register „Information“) elektronisch mitgeteilt werden.
Zahlungsansprüche (ZA)
Die Nutzung von Zahlungsansprüchen kann im iBALIS Menü Betriebsinformationen, Register „ZA-Konto“ geprüft werden.

ZA, die zweimal hintereinander im Jahr 2020 und 2021 nicht genutzt werden, sind einzuziehen.
Um einem Einzug von ZA ab 2021 vorzubeugen, dürfen keine nicht-aktivierten ZA im Jahr 2020 und zugleich in 2021 vorhanden sein. Die Nichtaktivierung liegt vor, wenn in beiden Jahren der Umfang der ZA zum 15.05. höher als die mit „B“ beantragte Fläche im MFA ist. Dies kann am Betriebsdatenblatt durch Vergleich von Ziffer 2 „Umfang gespeicherte ZA“ mit Ziffer 3 „Beantragte Fläche für Basisprämie“ überprüft werden. In diesen Fällen kann nur eine Übertragung bis zum 17.05.2021 den Einzug verhindern.

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Die Ökologischen Vorrangflächen müssen im MFA bereits angegeben werden. Ein **Austausch von ÖVF** ist nach der Antragstellung nur auf Antrag bis spätestens 1. Oktober 2021 möglich. Als Ersatz kann nur eine ÖVF-Zwischenfrucht auf einer Fläche im FNN 2021 angegeben werden.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die ÖVF-Zwischenfrüchte vor Vegetationsende einen ordentlichen Bestand bzw. eine hinreichende Bodenbedeckung aufweisen müssen, damit die positiv ökologische Wirkung der ZWF (Erosionsschutz, Vermeidung von Nährstoffauswaschung) erreicht wird. Das ist insbesondere beim Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten auf späträumenden Ackerkulturen (z. B. Körnermais, Zuckerrüben) zu beachten.
Auch bei den KULAP-Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünungen“ können spätere Korrekturen oder zusätzliche Flächen bis 1. Oktober 2021 gemeldet werden. Es können jedoch auch hier nur Flächen (Feldstücke) nachgemeldet werden, die im FNN 2021 bereits angegeben wurden. Da nach erfolgter Angaben im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle selbst für Feldstücke, bei denen keine Beanstandungen festgestellt wurden, nur noch die Rücknahme beantragter Flächen, aber keine Meldung neuer Flächen möglich ist, wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die Angaben erst nach erfolgter Aussaat, spätestens jedoch bis 1. Oktober 2021 vorzunehmen.

Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in Stadt und Landkreis Straubing

Nach Beendigung der diesjährigen Antragstellung für die Agrarumweltmaßnahmen (KULAP und VNP) Ende Februar liegen die aktuellen Zahlen für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2022 vor.
Insgesamt wurden im Dienstgebiet des AELF Straubing von 287 Antragstellern 281 KULAP-Maßnahmen beantragt.
Die zahlenmäßig stark nachgefragten Maßnahmen beim KULAP sind in 2021: Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung - B25/B26 (84), Blühflächen - B48/B60 (46), Neu: Trichogramma-Einsatz (36), Ökolandbau - B10 (18), Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonst. sensiblen Gebieten - B30 (11) und Gewässer- und Erosionsschutzstreifen - B32/B33/B34 (26).
Damit gibt es im Dienstgebiet derzeit insgesamt rd. 2.230 laufende Verpflichtungen. Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm erfreut sich damit ungebrochenen Zuspruchs und bleibt das Herzstück der bayerischen Agrarpolitik.

Florian Kimberger

L 2 Bildung und Beratung

L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen

Von der Schwangerschaft bis zum Kleinkind
Die Programmreihe für junge Eltern/Familien mit Kindern bis zu drei Jahren im Bereich Ernährung und Bewegung ist weiterhin aktuell und wurde durch Online-Seminare erweitert, die bisher sehr gut angenommen wurden.

Unsere neuen Angebote:

- **ONLINE-SEMINAR Gesunde Ernährung in der Schwangerschaft**
  Mit der Schwangerschaft treten viele Fragen für die werdende Mutter auf. In dieser Veranstaltung lernen Sie den Energiebedarf und die ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung in der Schwangerschaft kennen und erfahren, auf welche Nährstoffe besonders zu achten ist. Weiterhin erhalten Sie Antworten auf wichtige, aktuelle Fragen wie z. B. „Wie hoch sollte die Gewichtszunahme in der Schwangerschaft sein? Ist Nahrungsergänzung sinnvoll? Kann ich mich vegetarisch oder vegan ernähren? Welche Lebensmittel sollte ich vermeiden?“

- **ONLINE-SEMINAR "Sinn"volles Essen für Kleinkinder**
  Durch familiäre und kulturelle Einflüsse entstehen schon frühzeitig unsere Ernährungsgewohnheiten. Die Teilnehmer erhalten Anregungen, wie eine gesundheitsförderliche Ernährung mit allen Sinnen und ohne erhobenen Zeigefinger mit Kindern eingeübt werden kann.

- **ONLINE-SEMINAR Kinderernährung: Geht das auch vegetarisch oder vegan?**
  Alternative Kostformen ohne Milch, Ei, Fleisch, Fisch sind im Trend. Doch kann eine rein auf Pflanzen basierte Ernährung eine ausreichende Nährstoffversorgung im Kleinkindalter sicherstellen? Wie sieht überhaupt eine ausgewogene Ernährung aus und wie könnte der pflanzliche Anteil erhöht werden? Dazu lernen Sie das Modell der Ernährungspyramide für eine bedarfsgerechte Kinderernährung kennen. Die Veranstaltung gibt Informationen und zeigt Umsetzungsmöglichkeiten in den Alltag auf.

Sobald es möglich ist, finden auch wieder Praxis-Veranstaltungen statt.
Zu den kostenfreien Veranstaltungen sind Schwangere, interessierte Eltern, Großeltern oder auch Tages-Pflegekräfte herzlich eingeladen.

Das aktuelle Programm mit Kursbeschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes unter www.aelf-sr.bayern.de/ernaehrung/familie.

Bitte geben Sie diese Informationen an junge Eltern/Familien im Freundes- und Bekanntenkreis weiter.
Ansprechpartnerin am Amt ist **Kerstin Schöfer, Tel.: 09421 8006-1216 oder kerstin.schoefer@aelf-sr.bayern.de**.

Kerstin Schöfer

Diversifizierung: Direktvermarktung im Aufwind

Während durch die Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie Betriebszweige wie Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie oder Erlebnisbauernhof zum Stillstand kamen, ist die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Aufwind. Durch die Ausgangsbeschränkung und den Lockdown zeigte sich ein verstärktes Interesse der Verbraucher an gutem Essen und dessen Erzeugung und Herkunft.

Auf der anderen Seite beschäftigen sich auch vermehrt landwirtschaftliche Betriebe mit dem Gedanken, ihre Produkte selbst zu vermarkten. Dieser Schritt sollte gut überlegt und vorbereitet sein.

Dazu bietet die bayerische Landwirtschaftsverwaltung Hilfestellung an. In der Broschüre „Wichtige Rechtsgrundlagen für die Direktvermarktung“, die auf der Homepage des StMELF unter der Rubrik „Einkommenskombinationen“ heruntergeladen werden kann, können sich interessierte Neueinsteiger einen Überblick verschaffen, welche rechtlichen Vorgaben beachtet werden müssen:
https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/direktvermarktung_2017_web.pdf.

Für fachliche Weiterbildung und Erfahrungsaustausch bietet die Landwirtschaftsverwaltung unter www.diva.bayern.de ein bayernweites Bildungsangebot an. Neben dem zehntägigen Grundlagenseminar, das die Möglichkeit gibt, die verschiedenen Belange der Direktvermarkung mit Fachexperten und Berufskollegen zu beleuchten, werden in Aufbauseminaren spezielle Themen der Direktvermarktung aufgegriffen. Momentan finden hier alle Veranstaltungen als Online-Seminare statt.

Auch auf der Homepage des Instituts für Agrarökonomie der Landesanstalt für Landwirtschaft findet man unter der Rubrik „Diversifizierung“ immer wieder aktuelle Fachbeiträge zu den unterschiedlichen Einkommenszweigen.
„(Milch-) Automatenverkauf“ scheint momentan wieder verstärkt ein Thema bei den Landwirten und Landwirtinnen zu sein. Die Landesanstalt hat hierzu weiterführende Informationen zusammengestellt, die im Internet unter https://www.lfl.bayern.de/iba/diversifizierung/130198/index.php eingesehen werden können.
Bleibt zu hoffen, dass die Nachfrage der Verbraucher nach regional erzeugten Lebensmitteln auch langfristig bestehen bleibt.

Kerstin Fischer

Bayerische Fachtagung Soziale Landwirtschaft am 21. und 22. April 2021

In der "Sozialen Landwirtschaft" gibt es eine breite Angebotspalette. Sie reicht vom Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung über tiergestützte Intervention mit Bauernhoftieren bis zum Seniorenwohnen auf einem Bauernhof. Menschen mit besonderen Bedürfnissen aller Altersstufen werden auf Bauernhöfen betreut und/oder beschäftigt.

Jeder Betrieb muss dabei sein eigenes Konzept entwickeln und betriebsindividuelle Lösungen finden. Leben und arbeiten in und mit der Natur sowie das familiäre Umfeld auf dem Bauernhof können sich positiv auf das Befinden und die Entwicklung eines Menschen auswirken.

Soziale Landwirtschaft braucht das Miteinander mit vielen Partnern, wie z. B. sozialen Trägern und Wohlfahrtsverbänden, nur so ist eine Win-win-Situation für Betriebe und Klienten möglich. Landwirtinnen und Landwirte können zusätzliches Einkommen generieren oder eine zusätzliche Arbeitskraft gewinnen und tragen durch diese Aufgaben zum Gemeinwohl bei.

Anmeldeschluss ist am 31. März, Online-Anmeldung unter www.diva.bayern.de.

Ingeborg Hüllbusch

L 2.2 Landwirtschaft

Investive Förderprogramme in der Landwirtschaft (BaySL und EIF)

Mit diesen beiden Förderprogrammen werden die Verbesserung des Tierwohls, der Produktions- und Arbeitsbedingungen, die Senkung der Produktionskosten und die Erhöhung der Wertschöpfung gefördert. Wichtig bei beiden Programmen ist: **Kein Maßnahmenbeginn vor Bewilligung!!**

1. **Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL): Die bestehenden Richtlinien wurden bis zum 31.12.2021 verlängert.**
   In diesem Programm werden u. a. folgende „kleinere“ Investitionen in der Landwirtschaft gefördert. Anträge können jederzeit am AELF gestellt werden:

   - Die **erstmalige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung** für kleine Milchviehbetriebe mit einem Durchschnittsbestand von 30 Kühen in den letzten drei Jahren wird mit 30 % Zuschuss gefördert. Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt max. 150.000 €.
   - Auch eine **Umstellung von Milchviehhaltung auf ein anderes Rinderhaltungsverfahren** kann mit 30 % gefördert werden. Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt 100.000 €. Im Zielbetrieb darf kein Rind mehr angebunden gehalten werden!
   - Gefördert werden auch befestigte, außerhalb des Stalles liegende **Tierausläufe/Laufhöfe,** mit 30 % bei max. 100.000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen. Für Laufhöfe bedarf es einer Baugenehmigung.
   - Investitionen in **bestehenden Schweineställen,** z. B. Einrichtung von Gruppenbuchten im Deckbereich; Bewegungsbuchten für Zuchtsauen im Abferkelbereich; Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial; automatische Luftkühlvorrichtungen und Kühlaggregate; Verbesserungen des Liegekomforts usw. können mit 30 % Zuschuss auf 100.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen (Zuchtsauenställe 150.000 €) gefördert werden.
   - Auch der **Einbau von Multiphasenfütterungsanlagen in bestehende Schweineställe** ist förderungsfähig. Es werden 25 % Zuschuss auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von max. 50.000 € gewährt.
   - Bestimmte technische Einrichtungen zur **Saat- und Pflanzgutaufbereitung** werden mit 25 % Zuschuss auf max. 100.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen gefördert. Allerdings muss der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Z-Saatgut aufbereiten.
   - Die **Lagerung und Vermarktung von Körnerfrüchten,** die von **ökologisch wirtschafteten Betrieben** erzeugt werden, kann gefördert werden. Der Zuschuss auf ein max. förderfähiges Investitionsvolumen von 100.000 € beträgt 25 %.

2. **Agrarinvestitionsförderprogramm: Zuschuss für „Umsteller“ im Milchvieh- und für den Zuchtsauenbereich auf 40 % erhöht!**
   Das Agrarinvestitionsförderprogramm ist das große und umfangreiche Förderprogramm, womit Stallbauten incl. Güllegruben (max. 49 % der Baukosten) gefördert werden können. Geförderte Güllegruben müssen über eine bauliche Abdeckung verfügen und eine Lagerkapazität im Zielbetrieb von mehr als neun Monaten aufweisen. Fahrsiloanlagen sowie Maschinen- und Lagerhallen sind derzeit nicht förderfähig. Das maximal förderfähige Investitionsvolumen (Netto-Rechnungsbeträge) beträgt 800.000 €. Der Zuschuss beläuft sich bei normalen Stallbauten auf 25 %, bei Umstellern von Anbinde- auf Laufstallhaltung und auch im Zuchtsauenbereich auf 40 %. Bei den Investitionen in der Tierhaltung müssen die für die jeweilige Tierart entsprechenden Anforderungen an eine besonders tiergerechten Haltung (btH) eingehalten werden, z. B. im Milchviehbereich eine Laufgangbreite von 3,5 m am Futtertisch und eine Auslauffläche von 1,5 m^2/Kuh. Außerdem ist zu beachten, dass der betriebliche Tierbesatz nach Durchführung der Investition bis zum Ende der Zweckbindung einen Wert von 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche (LF) nicht übersteigen darf, wobei aber auch Gülleabnahmeverträge angerechnet werden.
   Bei Investitionsvolumen über 200.000 € muss ein fachkundiger Betreuer (BBA oder bbvLandsiedlung) eingesetzt werden, der mit dem Landwirt den korrekten und vollständigen Antrag incl. Investitionskonzept zusammenstellt und auch für die Abrechnung der Fördermittel sorgt. Die Betreuerkosten belaufen sich auf ca. 2 % des förderfähigen Investitionsvolumens.
   Im Jahr 2021 finden zwei Auswahlrunden statt, zu dem **vollständige Anträge** mit allen Unterlagen eingereicht werden können. Der 1. Termin ist der **12.05.2021** und der Herbsttermin der **01.10.2021.** Unvollständige Anträge werden abgelehnt. Die eingereichten Anträge werden einem EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Das geplante Vorhaben bzw. der Antragsteller erhält für bestimmte Kriterien Punkte, wie etwa für die Ausbildung, Maßnahmen zum Tierschutz oder den Umwelt- und Klimaschutz. Sollten mehr Förderanträge gestellt werden als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, muss unter den Antragstellern eine Auswahl getroffen werden. Die Anträge mit höheren Punktzahlen werden dann vorrangig bewilligt.
3. Die **Diversifizierungsförderung (Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen)** bleibt wie bisher bestehen. Auch hier gelten die Auswahltermine und die Betreuerpflicht ab 200.000 € Investitionsvolumen.
   Alle erforderlichen Antragunterlagen und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/förderwegweiser zur Verfügung.
   Interessierte Landwirte sowohl beim AFP, DIV- oder BaySL-Förderprogramm sollten sich schon frühzeitig mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tel.: 09421 8006-1221, Frau Triphaus) in Verbindung setzen.

Hildegard Triphaus

Sicherer Umgang mit Bewässerungsbrunnen

Im Landkreis Straubing-Bogen wurden die letzten Jahre vermehrt Anträge für Brunnen zur Feldbewässerung gestellt. Der sichere Umgang mit Bewässerungsbrunnen ist nach dem Antragsverfahren eine wichtige Aufgabe für Landwirte. Leider werden bei Kontrollen immer wieder Mängel festgestellt. Neben der Gefahr des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln stellen manche Brunnen auch eine Gefahr für Spaziergänger oder Tiere dar.
Wasserberater Alois Dorfmeister vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf hat deswegen ein Empfehlungsblatt entworfen, welches wichtige Aspekte zum sicheren Umgang mit Bewässerungsbrunnen aufzeigt. Weitere Vorgaben sind im vom Landratsamt zugestellten Bescheid aufgeführt. Kontrollieren Sie regelmäßig Ihre Brunnen, um etwaige Mängel aufzudecken und schnellstmöglich zu beseitigen!

Sicherer Umgang mit Bewässerungsbrunnen

Der sichere Umgang mit landwirtschaftlichen Bewässerungsbrunnen ist wichtig für die Betreiber von Feldbrunnen und das Grundwasser.

In der deutschen Trinkwasserverordnung ist für Nitrat ein Grenzwert von maximal 50 Milligramm pro Liter Wasser festgelegt. Bei Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln sieht es anders aus: Der Vorsorgegrenzwert bei Pflanzenschutzmitteln liegt bei 0,1 Mikrogramm pro Liter. Das entspricht einer Menge von einem Gramm in 10.000 Kubikmeter Wasser. Um einen ungewollten Eintrag in den Brunnen zu vermeiden, ist es wichtig Vorkehrungen zu treffen, dass Niederschlagswasser vom Brunnenkopf weggeleitet wird. Dies kann durch eine leichte Anböschung erreicht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, in einem Radius von fünf Metern um den Brunnenkopf, auf jegliche landwirtschaftliche Nutzung zu verzichten und diese Fläche gezielt mit Gras einzusäen.

Des Weiteren empfiehlt die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** nach der Unfallverhütungsvorschrift für Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen:

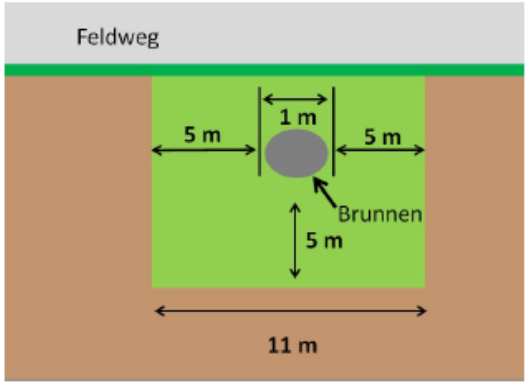

(Stand: 1. Januar 2000 in der Fassung vom 1. Mai 2017)

§ 2 Sicherung gegen Hineinstürzen:
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Gruben, Kanäle und Brunnen durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind.

§ 3 Öffnungen:
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einsteig- oder ähnliche Öffnungen stürzen können.

Bei einem Unfall haftet der Brunnenbetreiber und der Grundstücksbesitzer!

Für Fragen steht Ihnen
Alois Dorfmeister vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf unter der Telefonnummer 0991/208-2128 zur Verfügung.
Mail: Alois.Dorfmeister@aelf-dg.bayern.de

Andreas Liebl

Bereich Forsten

Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung

Das forstliche Gutachten bewertet alle drei Jahre den Wald-Wild-Zustand in Bayern. Im Landkreis Straubing-Bogen werden dazu ca. 50.000 junge Waldbäumchen nach einem genauen, statistischen Verfahren auf Wildverbiss untersucht. Die Außenaufnahmen dazu sind bereits im Februar gestartet und werden bis Ende April abgeschlossen sein.
Aufgrund der Pandemie ist dieses Mal die Anzahl der Begleitpersonen begrenzt. So sind nur eine Person der Jägerschaft und eine Person pro Grundbesitzer bzw. Jagdgenossenschaft zugelassen. Wird der Mindestabstand unterschritten, so ist eine FFP2-Maske zu tragen.
Mit den Aufnahmen und den anschließend zu erstellenden Gutachten werden die Hegegemeinschaften neu bewertet: „Grüne“ sind günstig oder tragbar, „Rote“ sind zu hoch oder sogar deutlich zu hoch beim Rehwildbestand.
Sie als Waldeigentümer haben es in Ihrer Hand, über die Jagdgenossenschaft einzuwirken, inwieweit Schutzmaßnahmen nötig werden und daraus resultierende Kosten bei Anpflanzungen oder Naturverjüngungen auf Sie zukommen.

Forstliche Förderung von Wiederanpflanzungen und Durchforstungen

Letztes Jahr wurden von den Waldbesitzern so viele Förderanträge wie noch nie gestellt. Mit einem durchschnittlichen Fördersatz von ca. 3 €/Pflanze ist dieses Programm auch das attraktivste seit jeher. Waldbauern, die vorhaben eine Wiederanpflanzung oder eine Pflege in jungen Beständen durchzuführen, sind gut beraten, sich bei ihrem Förster zu melden.

Vertragsnaturschutzprogramm Wald in neuer Form

Seit Mitte Januar wurde das sog. Vertragsnaturschutzprogramm Wald neu aufgelegt. Bis Mitte Mai können Sie über die zuständigen Förster Förderanträge zum Erhalt von Höhlen- oder Biotopbäumen, zum Belassen von Baumkronen und etlichem mehr stellen. Neu sind sowohl erhöhte Fördersätze als auch die Tatsache, dass jetzt keine spezielle Förderkulisse mehr notwendig ist - wie früher - sondern dass praktisch jede Waldfläche förderfähig ist.

Holzmarkt

Die Rundholzpreise sind erfreulicherweise wieder angestiegen. Nach dem Tiefstpunkt im Sommer für Käfer- und Frischholz von 22 bis 32 €/fm beim Leitsortiment Fichte 2b - 4b hat sich im Herbst ein Preis von rund 70 €/fm für Frischholz gebildet. Seit Januar stiegen die Preise nochmals an, so dass sich bis zum Ende des 1. Quartals rund 80 €/fm für Fixlängen und Langholz etabliert haben. Wie sich die Holzpreise weiterentwickeln, hängt in erster Linie von Kalamitäten ab. Das kann ein Frühjahrssturm oder Borkenkäferbefall sein.

Die Kiefer konnte bei den Preissprüngen der Fichte noch nicht mithalten. Die Preise für Kiefernfixlängen liegen aktuell je nach Stärkeklasse bei rund 50 €/fm. Die Nachfrage am Papierholzmarkt ist aktuell leider sehr gering.

Borkenkäfer

Auch wenn wir 2020 weniger Käferholzanfall hatten, so sind wir 2021 noch nicht sicher vor Borkenkäferbefall.

Um der Verbreitung der Borkenkäfer aktiv entgegen zu wirken ist es wichtig, die Käfernester aus dem Jahr 2020 zu finden und vollständig aufzuarbeiten, nur so kann die Anzahl der überwinternden Buchdrucker und somit die Ausgangspopulation für das Jahr 2021 vermindert werden. Bitte durchsuchen Sie deshalb Ihren Wald noch im April auf Käferbefall.

Stechpalme – Baum des Jahres 2021

Die Stechpalme kennen viele eher als Gartenstrauch oder Weihnachtsschmuck. Sie ist jedoch zudem ein - wenn auch seltener - einheimischer Waldbaum.

Sie wächst in der Jugend gerade, aufrecht und schmal kegelförmig und wird bis zu 300 Jahre alt. Die meisten Exemplare erreichen jedoch nur eine Höhe von sechs bis acht Metern und einen BHD von max. 20 Zentimetern.

Die Stechpalme ist empfindlich gegenüber Trockenheit und Hitze und somit für den Zukunftswald weniger geeignet.

Wie bei der Eibe sind alle wesentlichen Teile der Stechpalme giftig.

Blätter und Früchte sowie
(G. Aas)

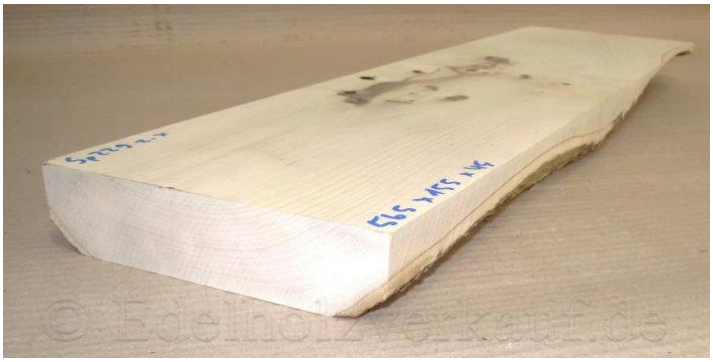

Holz der Stechpalme
(Edelholzverkauf.de)

Rupert Peter

Nitratgefährdete und eutrophierte Gebiete

Seit Ende Dezember vergangenen Jahres stehen die neuen Gebietskulissen der sogenannten roten und jetzt auch gelben Gebiete fest. Durch ein neues Ausweisungsverfahren änderte sich die Kulisse des nitratgefährdeten Gebiets deutlich. Der Flächenanteil - auf ganz Bayern bezogen - verringerte sich von 25 % auf 12 %. Es gibt aber auch Gebiete und damit Betriebe, die neu in die Kulisse aufgenommen wurden. Angestrebt wurde eine möglichst verursachergerechte Ausweisung der Kulissen, was wegen sehr kurzer Umsetzungsfristen und mangels genauer, flächenscharfer Daten leider noch nicht ganz erreicht wurde. Das hatte zur Folge, dass bei vielen Betriebsleitern Unverständnis über die Ausweisung - besonders einzelner Flächen - aufkam. Es gibt Gemarkungen, deren N-Saldo nahe dem tolerierbaren Saldo der meisten Flächen liegt. Dort kommt es vor, dass es manchmal auf der Karte einen Flickenteppich von roten und nicht roten Flächen gibt. Auch an Gemarkungsgrenzen oder entlang von Grundwasserkörpergrenzen treten solche Wechsel auf. Alle vier Jahre soll die Kulisse nun überarbeitet werden, wenn neue und detailliertere Daten vorliegen. Dazu ist in einem ersten Schritt vor allem die Umweltverwaltung gefordert. Durch weitere Messbrunnen, sogenannte Stützmessstellen, könnten dann Teilbereiche, bisher nicht regionalisierbare Grundwasserkörper, herausgenommen werden. Um die tatsächlichen Stickstoffsalden einzelner Flächen heranziehen zu können, müssten der Verwaltung die betrieblichen Salden aller Landwirte zur Verfügung stehen. Dafür braucht es Vorgaben vom Gesetzgeber, da eine freiwillige Offenlegung der Düngeaufzeichnungen aller bayerischen Landwirte eher unwahrscheinlich ist.

Auch der Ausweisung eutrophierter Gebiete wurde mancherorts mit Unverständnis begegnet. Gewässereinzugsgebiete, in denen die Landwirtschaft für weniger als 20 % der P-Einträge verantwortlich ist, sind komplett ausgenommen. Angrenzende Gebiete sind aber oft vollständig als eutrophiert eingestuft. In den meisten Betrieben lassen sich aber die weiteren Gewässerabstände und der verpflichtende Zwischenfruchtanbau vor mit Phosphat gedüngten Sommerungen ohne größere Einschränkungen umsetzen.

Langfristiges Ziel ist es natürlich, die Gewässerbelastungen soweit zu reduzieren, dass keine Gefährdungskulissen und damit auch keine zusätzlichen Maßnahmen mehr notwendig sind.

Düngebedarfsermittlungen

Mit der neuen Düngeverordnung vom Mai 2020 haben sich auch Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung geändert. So müssen beispielsweise flüssige organische Dünger mit höheren Mindestwirksamkeiten beim Stickstoff angesetzt werden. Auch die Aufzeichnungspflicht aller Düngemaßnahmen innerhalb von zwei Tagen ist neu hinzugekommen. Darüber hinaus greifen jetzt auch insgesamt neun zusätzliche Maßnahmen in den roten Gebieten.

Um die 20 %-Kürzung des Stickstoffbedarfs und die 160/80 kg N/ha-Ausnahmeregelung auch individuell planen zu können, hat die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ihre Düngebedarfsermittlungsprogramme erweitert. Mit den neu-

en Programmen kann umfassend geplant und aufgezeichnet werden. Leider sind die Anwendungen auch sehr komplex geworden, was vielen Landwirten bei der Eingabe von Daten in die Programme große Schwierigkeiten bereitete. Als die Testphase abgelaufen war, versuchte die LfL über mehrere Wochen hinweg, noch vorhandene Fehler auszubessern und fehlende Angaben in den Ausdrucken der fertigen Berechnungen zu ergänzen. Weil die Ausdrucke sehr umfangreich sind, haben viele Landwirte Probleme, rechtlich relevante Daten von ergänzenden Infos und Empfehlungen zu unterscheiden. Nicht wenige Landwirte nehmen deshalb die Hilfe eines Dienstleisters für die Erstellung der Düngebedarfsermittlungen in Anspruch. Es bleibt die Hoffnung, dass die Programme zukünftig etwas anwenderfreundlicher gestaltet werden können.

Ausführliche Hinweise zur korrekten Eingabe in die Programme würden den Rahmen dieses Beitrags sprengen. E i n Hinweis scheint mir aber doch wichtig, da er grundlegend für die Berechnung von Düngebedarfsermittlungen ist:
Von zentraler Bedeutung ist das Düngejahr. Es ist nicht fest mit einem Datum verknüpft und schon gar nicht identisch mit dem Kalenderjahr. Das Düngejahr beginnt grundsätzlich nach Ernte der Hauptkultur und endet mit der Ernte der nächsten Hauptkultur. Alles, was innerhalb dieses Zeitraums gedüngt und angebaut wird, muss aufgeführt werden. Anders geben die Programme kein richtiges Ergebnis aus.
In den Programmen lassen sich wegen der Eigenheit des Düngejahrs auch Düngegaben nach Ernte der Hauptkultur 2021 nicht mehr planen. Sie können erst eingegeben werden, wenn das neue Düngejahr 2021/2022 zur Verfügung gestellt wird. Bis spätestens Mitte Juni soll das geschehen.

Fachrechtskontrollen Düngerecht

Mit der neuen Düngeverordnung ist die Verpflichtung zur Erstellung des Nährstoffsaldos weggefallen. Folglich wird bei Fachrechtskontrollen die Einhaltung der Nährstoffbilanz nicht mehr geprüft. Schwerpunkt war deshalb im letzten Jahr die Kontrolle auf Einhaltung der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) und der Stoffstrombilanzverordnung. In diesem Zusammenhang wurden die Nährstoffflüsse in Biogasbetrieben und mit diesen in Verbindung stehenden Betrieben geprüft. Auffällig war hierbei oft, dass Nährstoffmengen, die als Substrat in den Betrieb aufgenommen wurden, diesen nicht komplett in Form von Gärresten wieder verlassen. Etwaige Begründungen dafür konnten oft nicht belegt werden, was bei entsprechend großen Abweichungen zu Verstößen führte. Sollten in Ihren Betrieben auch größere Abweichungen in den Nährstoffflüssen auffallen, gilt es, die Ursachen dafür zu finden. Nährstoffflüsse müssen nicht nur in Biogasbetrieben zueinander passen. Oft werden unplausible Analysewerte von Wirtschaftsdüngern (Mist, Gülle, Gärrest) verwendet. Wenn das N/P-Verhältnis der Analyse zu stark von errechneten Werten abweicht, gibt es bei der Plausibilisierung immer Probleme. Daher solche Analysen möglichst nicht verwenden und neu analysieren lassen oder sich auf anderweitige Ursachensuche begeben.

Für das Jahr 2022 ist eine neue Stoffstrombilanzverordnung angekündigt, die für ziemlich alle Betriebe gelten wird. Es ist angedacht, dort scharfe Grenzen für Stickstoff- und Phosphorsalden zu formulieren. Ab diesem Zeitpunkt werden genaue Kenntnisse über Nährstoffflüsse innerhalb eines Betriebs und zwischen Betrieben noch wichtiger.

Bei **Anzeigen** hat sich nichts Wesentliches zu den Vorjahren geändert. Sperrfristverstöße wurden bis kurz vor Weihnachten gemeldet. Im Frühjahr wurde auf nicht aufnahmefähige Böden gedüngt, wobei weniger oft Frost, sondern öfter Schneeauflage Verstöße bei Mistausbringung begründete. Fehlende Gewässerabstände wurden auch bemängelt, nicht nur bei organischen Düngern. Anzeigen von verärgerten Bürgern gab es auch bei der Mineraldüngerausbringung, weil Landwirte offensichtlich an ihre Äcker angrenzende Gärten mitdüngten. Düngerechtlich hat das zwar keine Relevanz, macht aber ein schlechtes Bild gegenüber der Landwirtschaft und kann auch zu privatrechtlichen Auseinandersetzungen führen.

Neues Sperrfrist-Programm

Die düngerechtlichen Vorgaben der Herbstdüngung sind mittlerweile durch unterschiedliche Sperrfristen und Ausnahmeregelungen sehr komplex. Es ist nicht einfach, darüber den Überblick zu behalten.
Noch in der Osterwoche stellt die LfL ein Excel-Programm online, das für Berater und Landwirte die Sicherheit bringen soll, bei der Sommer-/Herbstdüngung nichts falsch zu machen. Nach Eingabe von Saat-, Ernte- bzw. Umbruchdaten und Zuordnung der Fläche in die jeweiligen Gebietskulissen werden mögliche Düngezeiträume graphisch dargestellt. Unterschieden wird dabei zwischen Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost einerseits und allen sonstigen organischen Düngern andererseits.
Probieren Sie das Sperrfristprogramm aus und verwenden Sie es als Unterstützung für die Düngeplanung der Sommer-/Herbstdüngung.

Ein Hinweis in eigener Sache:
Wie alle Fachzentren an den Landwirtschaftsämtern in Bayern bleibt auch das Fachzentrum Agrarökologie am AELF Straubing nur noch bis Jahresmitte bestehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sich danach in anderen Sachgebieten mit manchmal anderen Aufgaben und teilweise auch an anderen Ämtern wiederfinden.
Sie werden aber wie gewohnt an Ihren Ämtern vor Ort kompetente Ansprechpartner für Ihre Fachfragen antreffen. Ich verabschiede mich an dieser Stelle von Ihnen als Leiter des Fachzentrums Agrarökologie und wünsche Ihnen allen viel Gesundheit in Ihren Familien und Erfolg auf Ihren Betrieben, nicht zuletzt auch bei der Umsetzung des Düngerechts.

Maximilian Dendl

Informationen aus weiteren Fachzentren

FZ L 3.1 Pflanzenbau

Überprüfung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes

Der integrierte Pflanzenschutz wird weltweit als Leitbild des praktischen Pflanzenschutzes in der Landwirtschaft herausgestellt. Es heißt dort: „Ein integrierter Pflanzenschutz, der die biologische Bekämpfung, Wirtspflanzenresistenz und angepasste Anbaupraktiken miteinander verknüpft und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ein Minimum reduziert, ist eine optimale Lösung für die Zukunft, da er die Erträge sichert, die Kosten senkt, umweltverträglich ist und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft beiträgt."

Verpflichtende EU-Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz

In der EU-Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **wird der integrierte Pflanzenschutz verbindlich für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben**.

Integrierter Pflanzenschutz wird wie folgt definiert: „Die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen."

In Anhang III werden **umfangreiche Erläuterungen zum integrierten Pflanzenschutz als „Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes" ausgeführt**. **Diese sind seit dem 1. Januar 2014 anzuwenden.**

Zusätzliche Betonung im Pflanzenschutzgesetz

Um der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes entsprechenden Nachdruck zu verleihen, wird er im Pflanzenschutzgesetz kurz und prägnant beschrieben: „Es ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, bio-technischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird."

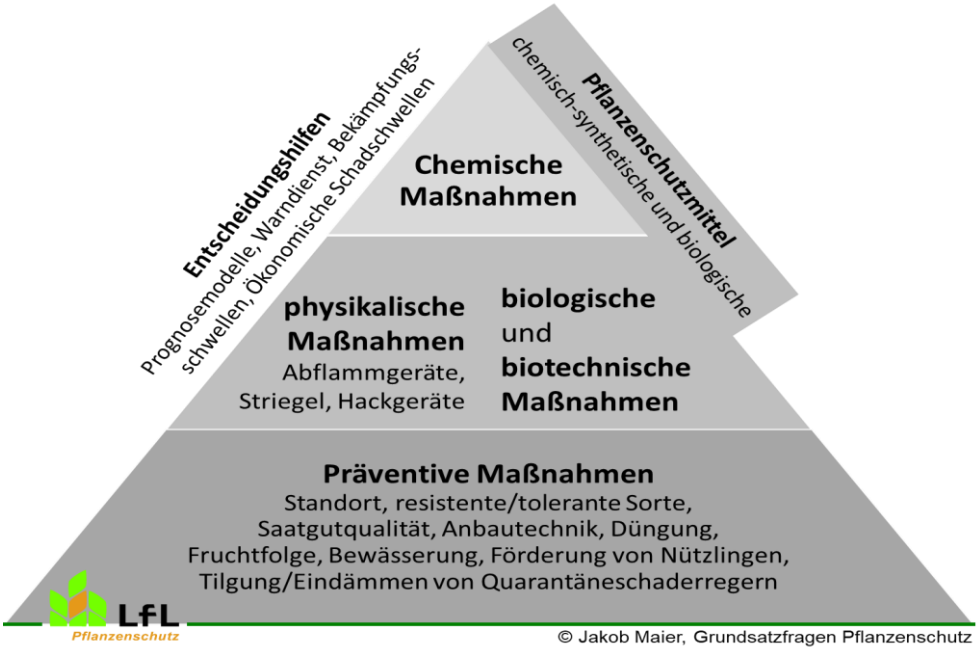

Notwendiges Maß

Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewendet werden. Ihr Einsatz ist auf das notwendige Maß zu begrenzen! Dies dient einerseits der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch Abwehr oder Regulierung von Schadorganismen und andererseits der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Pflanzenschutz ist sehr anspruchsvoll, da er in der Natur einer Vielzahl von Einflüssen unterliegt. Diese sind von den Anwendern weder vorhersehbar noch beeinflussbar. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz ist somit stets von der Situation vor Ort abhängig. Es gelten jedoch allgemeine Grundsätze, wie Pflanzenschutz erfolgen soll.

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz können im Internetangebot des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter www.bmel.de nachgelesen werden. Im Vordergrund stehen

- die Zusammenhänge zwischen Boden, Witterung, Düngung, Sorten, Saattechnik, Saatzeit und dem Auftreten von Schaderregern,
- Kenntnisse über Biologie und Epidemiologie der Schaderreger sowie die Beachtung von Bekämpfungs- und wirtschaftlichen Schadensschwellen,
- die Prüfung alternativer Bekämpfungsmethoden,
- die Wahl des richtigen Präparates und der optimalen Einsatzzeit,
- die Begrenzung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf das notwendige Maß,
- der verantwortungsvolle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln,
- die Beachtung der Gebrauchsanleitung und aller Auflagen zum Schutz von Anwendern, Verbrauchern und des Naturhaushalts sowie

- die richtige Dosierung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit funktionierenden und kontrollierten Geräten.
- Die nach Pflanzenschutzgesetz vorgeschriebene Dokumentation der Pflanzenschutzmittel-Anwendung ist ebenfalls Bestandteil der guten fachlichen Praxis.

Einige Bedingungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden konkretisiert, z. B.:

- **Spritzeinsätze bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s**, **dauerhaften Temperaturen über 25 °C** oder **relativen Luftfeuchten unter 30 % sind zu vermeiden**, da sie zu erheblichen Mittelverlusten durch Abdrift und Verflüchtigung führen.
- Im Interesse einer gleichmäßigen Quer- und Längsverteilung sowie einer abdriftarmen Applikation **ist eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 8 km/h zu wählen**, da bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 8 km/h die Verteilungsprobleme überproportional zunehmen. Höhere Fahrgeschwindigkeiten sind nur vertretbar, wenn durch technische Voraussetzungen die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels sichergestellt ist.
- Sind für bestimmte Anwendungen verlustmindernde Geräte vorgeschrieben, sind zusätzlich die Verwendungsbestimmungen des jeweiligen Gerätes einzuhalten.
  Konkret bedeutet das: Um die **erforderliche Abdriftminderung zu erreichen, reicht es nicht, nur die vorgeschriebenen abdriftmindernden Düsen einzubauen, sondern es müssen während der Spritzung mindestens auf dem 20 Meter breiten Feldrand der Spritzdruck entsprechend der Düsentabelle abgesenkt und die Fahrgeschwindigkeit angepasst werden.**

Überprüfung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den Betrieben

Die EU hat bereits in einigen Mitgliedstaaten geprüft, ob und inwieweit die beruflichen Verwender die „allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“, die seit dem 1. Januar 2014 eingehalten werden müssen, anwenden. Dabei hat sie Defizite festgestellt, die behoben werden müssen. Als positives Beispiel wurde das in Irland angewandte Verfahren genannt. Dem Beispiel folgend haben die Bundesländer neben einer **Checkliste** eine **Broschüre** mit erläuternden **Beispielen** erstellt. Diese ist unter www.aelf-dg.bayern.de abrufbar.

In den kommenden Jahren wird bundesweit damit begonnen, die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes auf Betriebsebene zu überprüfen.

Jakob Maier, Institut für Pflanzenschutz, LfL Freising
Martina Rabl, Fachzentrum Pflanzenbau, AELF Deggendorf

FZ L 3.6 Rinderhaltung

Änderung Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - Neu: Böden für Kälber

Im Sommer 2020 kam es zu einer Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, welche auch den Rinderbereich betrifft. Es wurden die Anforderungen für die Stallböden im Kälberstall etwas geändert. Laut Gesetz sind Kälber Rinder bis sechs Monate. Es wurde der § 5 1/1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung folgendermaßen geändert bzw. ergänzt:
Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot oder Harn in Berührung kommen. Ihnen muss im Stall ein trockener ***und weich oder elastisch verformbarer*** Liegebereich zur Verfügung stehen. Konkret heißt dies, dass bei Vollspaltenböden zumindest ein Teilbereich mit weich-elastischen Auflagen (z. B. Gummimatten) ausgelegt sein muss. Kunststoffroste erfüllen diese Anforderung nicht. Dies gilt grundsätzlich und bei bereits genehmigten Ställen oder in Altbauten mit einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Verkündung der Verordnung.
Fraglich wird noch sein, ob die Liegefläche der vorgegebenen Mindestbodenfläche entsprechen muss (z. B. 1,7 m² von 150 bis 220 kg Lebendgewicht) bzw. wie groß sie denn sein muss, wenn eine Teilauslegung mit Gummiauflage auf Vollspalten erfolgt. Davon unberührt bleibt die Vorgabe bezüglich der Spaltenweite für Kälber. Weiterhin darf diese max. 2,5 cm bzw. bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm betragen. Diese Neuerung wird in erster Linie Fressererzeuger und Bullenmäster betreffen. Milchviehbetriebe, die die Kälber auf Stroh halten, erfüllen mit Stroheinstreu die neuen Vorgaben!

Weidehaltung aktueller denn je!

Einen ausführlichen Beitrag zur Weidehaltung finden Sie im Infobrief des Fachzentrums auf der Homepage des AELF Pfarrkirchen unter der Rubrik Landwirtschaft/Tierhaltung.

Jungviehaufzucht auf der Weide

Mehrere Betriebe - auch aus Niederbayern - haben in den letzten Jahren bewiesen, dass während der Weideperiode eine Komplettversorgung des Jungviehs möglich ist und somit auch die Gülleausbringung automatisch erfolgt. Sie haben das Weidesystem der Vollweide auf Kurz-Rasen-Weide für die Jungviehaufzucht gewählt. Aber wie funktioniert‘s? Ganz entscheidend sind zwei Punkte: früher Start im Frühjahr und früher Start im Leben der Tiere. Der frühe Weideaustrieb im Jahr ist entscheidend für den Grasbestand auf der Weide. Der Aufwuchs ist noch sehr gering, trotzdem ist zu beobachten, dass die Tiere genug zu fressen finden (Hungergrube/Pansenfüllung) - und das schon seit Ende Februar. Dieser frühe Weideaustrieb ist sehr wichtig für den Grasbestand. Der frühe Verbiss und Tritt fördert die Bestockung der Gräser, was zu einer dichten Narbe führt und die „Halmentwicklung“ reduziert. So stark wie zu dieser Zeit ist diese Wirkung später nicht mehr! Besonders sehr frühreife Gräser, wie z. B. der Wiesenfuchsschwanz, der z. T. bereits jetzt einzelne Ähren schiebt, wird jetzt „verbissen“. Ampferpflanzen werden aktuell ebenso weggefressen - es wächst sonst nichts anderes. Damit die Tiere satt werden, ist ihnen relativ viel Fläche zur Verfügung zu stellen.

Der sehr junge Grasaufwuchs weist beste Energie- und Rohproteingehalte auf. Bei Grasaufwuchs mit unter 8 cm Aufwuchshöhe ist im Frühjahr mit rund 7 MJ NEL und fast 18 bis 20 % Rohprotein zu rechnen! Echtes Kraftfutter!
Und die Tiere gewöhnen sich „wieder“ an die Weide und an das Weidefutter. Beim Jungvieh wird in diesem System zwar schon eine relativ abrupte Futterumstellung durchgeführt (von heute auf morgen von 100 % Silage auf 100 % Grünfütterung), aber bei diesen sehr geringen Aufwüchsen müssen die Tiere den ganzen Tag grasen, um ausreichend Futter aufzunehmen. Dadurch kommen über den ganzen Tag verteilt nur kleine Futtermengen in den Pansen an, wodurch es zu einer gleichmäßigen Säureanflutung im Pansen kommt. Aber wie funktioniert dies im Frühjahr, wenn der Aufwuchs und das Wachstum noch sehr gering sind?

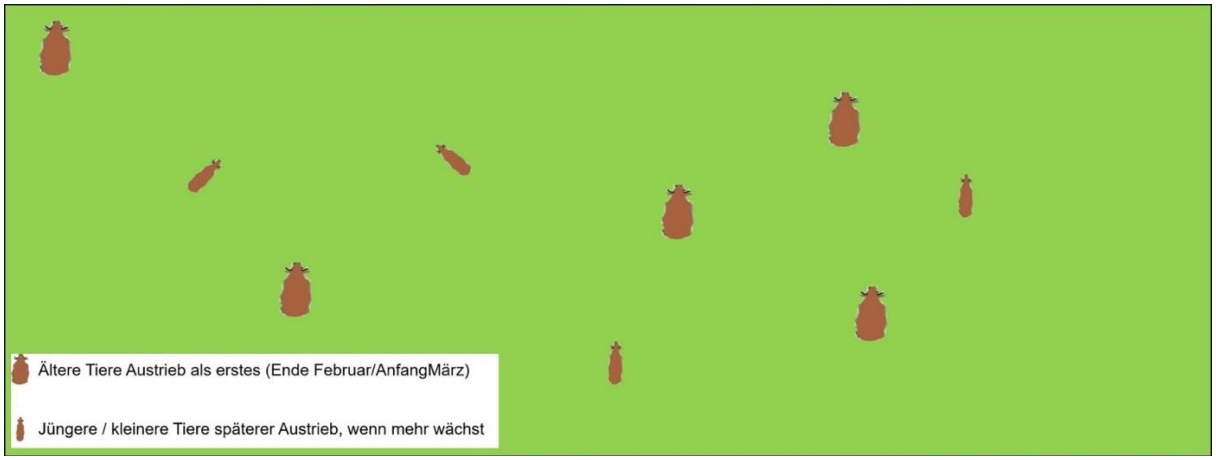

Wie „belege“/bestoße ich die Weide im Frühjahr?

Den Tieren sollte zu Beginn die ganze Weidefläche zur Verfügung gestellt werden, um die Vorteile der Bestockungsanregung auf der ganzen Fläche zu erhalten. Auf der anderen Seite ist noch wenig Futter da und das Wachstum gering. Aus diesen beiden Gründen sollte man zu Beginn auch den Tierbesatz noch moderat/gering halten. Sprich: Man stellt zunächst nur 30 bis 50 % des Besatzes auf die Fläche und beobachtet, wie sich der Bestand entwickelt. Nach und nach werden dann mehr Tiere aufgetrieben, um dem Zuwachs Herr zu werden. Ziel bei der Kurzrasenweide (KRW) ist es, den Aufwuchs immer optimal zwischen 5 bis 7 cm Höhe zu halten.
Mit welchem Flächenbedarf ist bei diesem System zu rechnen? Als grobe Faustzahlen gelten:

- ca. 7 bis 9 Tiere im ersten Lebensjahr
- ca. 3 bis 5 Tiere im zweiten Lebensjahr (und ältere)

auf 1 ha Fläche (im Jahresschnitt) halten.

Wenn man im Frühjahr/Frühsommer (Hauptwachstumszeit) die Fläche so stark belegt, dass die Ziel-Aufwuchshöhe eingehalten wird, kann es im Sommer passieren, dass zu wenig Futter da ist. Lösung? Entweder man muss dann im Sommer den Tierbesatz reduzieren oder aber man reduziert zuerst die Fläche

(zäunt weg), siliert diese Flächen und gibt sie bei Bedarf wieder dazu. Möglich wäre auf das Zufüttern. Dabei sollte man aber bedenken, dass es um die Futterstelle zu starken Narbenschäden das Zufüttern einen zusätzlichen Arbeitsaufwand darstellt. Ein weiterer Punkt: Rinder sind faul! Sprich: Sobald die Tiere merken, dass zugefüttert wird und u. U. dieses Futter schmackhafter ist, werden sie das Weiden tendenziell weiter reduzieren.
Der große Vorteil beim Jungvieh: Die Fläche muss nicht zwingend hofnah sein. Die Parasitenbekämpfung ist beim Jungvieh dringend anzuraten. Gerade Jungtiere sind sehr empfindlich und können sich leicht infizieren, was zu deutlichen Gesundheitsproblemen führen kann. Dies wiegt schon schwer, aber dazu kommt noch: Weide geschieht in der Öffentlichkeit, was grundsätzlich ein Pluspunkt ist. Der Verbraucher will Tiere auf der Weide sehen, aber er will nur gesunde Tiere sehen!
Wenn Sie Fragen oder Interesse an dem Thema haben, können Sie sich gerne bei uns am Fachzentrum Rinderhaltung Pfarrkirchen melden. Sobald es Corona-bedingt möglich ist, werden wir Vor-Ort-Seminare inkl. Betriebsbesichtigungen anbieten.

Arbeitsteilige Jungviehaufzucht – Überlegungen zu den Pensionskosten

Die Aufzucht von weiblichen Jungtieren wird in den meisten Betrieben zur Bestandsergänzung der Milchviehherde durchgeführt. Dazu werden fast alle weiblichen Tiere aufgestellt. Haben jedoch Betriebe aufgrund einer Bestandsaufstockung, z. B. durch einen Neubau für Milchkühe, eine begrenzte Faktorausstattung an Fläche und Arbeit kann es sinnvoll sein, sich Gedanken über die Auslagerung der Jungviehaufzucht zu machen. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Düngeverordnung sprechen dafür. Auslaufende Betriebe mit Anbindehaltung suchen oftmals nach Alternativen.
Einige Vorüberlegungen sind dabei notwendig, um die Auslagerung der Jungviehaufzucht erfolgreich zu praktizieren.
Je „teurer“ die betriebseigene Aufzucht, umso mehr muss die Jungviehaufzucht auf den Prüfstand. Die Höhe der Vollkosten von rd. 1.800 bis 3.120 €/erzeugter Kalbin wird von vielen Milchviehhaltern stark unterschätzt (LfL, BZA-Auswertung Bayern Süd + Ost 2018/19). Die betriebseigenen Aufzuchtkosten schwanken je nach Betrieb von 2,20 bis 4,20 € /Tag, d. h. ein Tagessatz in dieser Höhe ist kostenneutral zur betriebseigenen Aufzucht. In der Praxis ist jedoch der Vertragspreis ein Kompromiss zwischen den „hohen“ Kosten milcherzeugender Betriebe und den „geringeren“ Kosten (bei abgeschriebenen Gebäuden und geringeren Nutzungskosten für den Stall und die Arbeit) der Aufzuchtbetriebe. Allerdings kann bei einer langfristigen Partnerschaft auch ein Neubau für die Jungviehaufzucht beim Aufzüchter erforderlich sein. Die Gebäudekosten (Festkosten) sollten in der Berechnung des Pensionspreises berücksichtigt werden. Deshalb ist die Berechnung eines fairen Pensionspreises nicht immer einfach. Eines muss jedoch klar sein: Der Preis muss für beide Partner passen.
In der nachfolgenden Beispielskalkulation wird ein Tagespreis von knapp 2 €/ Tier ermittelt (Gülle verbleibt beim Aufzuchtbetrieb). Der Tagespreis setzt sich aus den variablen Kosten und den Nutzungskosten für Arbeit, Fläche und Ge-

bäude zusammen. Da diese Preise sehr individuell sind, ist generell eine pauschale Aussage über die Höhe schwierig.

Aufzuchtdauer: 4. bis 26. Monate = 23 Monate bzw. 702 Tage	**€/Aufzuchttag**
Grundfutter inkl. Flächenkosten (Grundfutter: 42 dt/TM x 18 €/dt TM)	1,14
Kraft- und Mineralfutter (KF: 5 dt x 35 € /dt; Mineralfutter 40 kg x 0,60 €/kg)	0,28
sonstige variable Kosten (Tierarzt, Strom/Wasser, Gebühren, variable Maschinenkosten)	0,23
Arbeitskosten (Lohnansatz 21 Akh/erz. Färse x 17,50 €/Akh)	0,52
Gebäudekosten - Festkosten (2.000 € x 8,5% davon AfA, Unterhalt, Zinsansatz)	0,24
Produktionskosten gesamt	**2,13**
abzüglich Güllewert (wenn die Gülle beim Aufzuchtbetrieb bleibt!)	0,14
Produktionskosten nach Abzug Güllewert	**1,99**

JV-Aufzuchtauslagerung ab Kalb mit 4 Monaten
(Kalb verbleibt im Eigentum des abgebenden Betriebes)

Zur genauen Ermittlung des Tagespreises ist eine **betriebsindividuelle Berechnung** empfehlenswert. Sie können Ihren Preis selbst ermitteln mit Hilfe des LfL-DB-Rechners unter https://www.stmelf.bayern.de/idb/.
Doch so einfach gestaltet sich die arbeitsteilige Jungviehaufzucht (wie sie auch oft genannt wird) nicht. Wichtig ist es, dass man einen geeigneten Partner findet, der die Jungviehaufzucht nach den gewünschten Vorgaben übernimmt. Zwischen beiden Betriebsleitern ist nachhaltig ein gutes Vertrauensverhältnis unabdingbar. Die „Chemie“ muss zwischen den zwei Familien stimmen. Entscheidend ist, dass Vertrauen entsteht und gepflegt wird durch regelmäßige Abstimmung wesentlicher Belange. Bei unterschiedlichen Auffassungen sind eine gemeinsame Entscheidungsfindung und eine flexible Strategie notwendig.
Erfahrungsgemäß sind schriftliche Aufzuchtverträge zwischen den Partnern zu empfehlen, um eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Festlegung von wichtigen Zielen zu verankern (z. B. Alter, Haltungsdauer, Fütterung, Körperentwicklung, Gesundheitsprophylaxe). Ein Landwirt schilderte die Notwendigkeit eines Vertrages so: *„Ein Vertrag ist eine schriftliche Absprache in guten Zeiten für die schlechten Zeiten!“* Die LfL stellt dazu Musterverträge zum Downloaden zur Verfügung unter http://www.lfl.bayern.de/iba/tier/062619/.
Gerade in Zeiten, in denen die Fläche und auch der Arbeitskräfteeinsatz knapp werden, kann die Auslagerung der Jungviehaufzucht für den einen oder anderen Betrieb eine Lösung sein. Beide Partner, sowohl der Milchviehhalter als auch der Aufzüchter, können von dem System profitieren. Der Milchviehhalter kann sich stärker auf Milch spezialisieren bzw. freie Plätze für die Milchviehhaltung nutzen.
Für einen auslaufenden Betrieb mit Anbindehaltung (ganzjährig) kann die arbeitsteilige Jungviehaufzucht eine Chance/Alternative zur Milchviehhaltung sein, um die vorhandenen Gebäude, Flächen und die Arbeitszeit weiterhin gut zu verwerten. Die Nachfrage von Milchviehhaltern, die das Jungvieh auslagern

wollen, ist groß. Falls Sie dazu Fragen haben, können Sie sich gerne an das Fachzentrum Rinderhaltung Pfarrkirchen wenden.

Hitzestress im Kuhstall

Nach einem kurzen „März-Hoch“, das schon echte Frühlingsgefühle weckte, kam der Winter nochmal zurück. Mit dem Sommer kommt die Hitze und somit auch wieder mehr oder weniger Hitzestress im Kuhstall. Ist Ihr Stall darauf schon vorbereitet? Bisher dachte man meist, bei 20 bis 22 °C im Stall hätten die Kühe keinen Stress. Neuere Untersuchungen zeigen ganz was anderes!

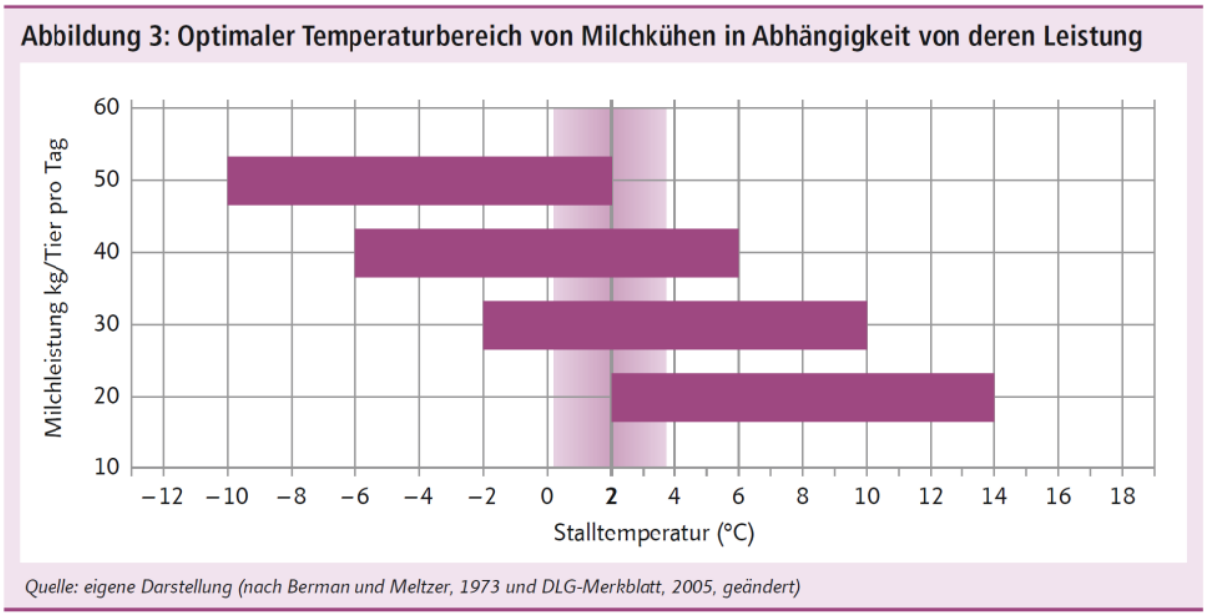

Optimaler Temperaturbereich für Milchkühe, Quelle: Tober, LFA MV

Gerade bei unseren Hochleistungskühen geht es z. T. schon sehr früh mit „Hitzestress“ los (siehe Abbildung). Je nach Leistung fühlen sich Kühe schon ab 2 bis 14 °C leicht unwohl. Sicher, richtiger Hitzestress ist das noch nicht, aber er fängt langsam an. Mehrere Studien und Untersuchungen wurden dazu in den letzten Jahren gemacht mit z. T. extremen Ergebnissen.

Wussten Sie zum Beispiel, dass die Kälber von Kühen, die während der Trockenstehzeit unter Hitzestress leiden, die Immunglobuline weniger bzw. schlechter absorbieren können? Man schätzt, dass die Absorptionsrate bei der gekühlten Variante bei rund 35 % und bei der Hitzestressgruppe nur bei knapp 20 % liegt.

Erstes Anzeichen von Hitzestress bei Trockenstehenden ist ein geringeres Geburtsgewicht der Kälber. Problem: Wer wiegt schon seine frisch geborenen Kälber?

Hitzestress während der Trächtigkeit führt auch zu einer schlechteren Entwicklung der fötalen Eierstöcke. Inwieweit sich dies in den Fruchtbarkeitszahlen niederschlägt, kann abschließend nicht gesagt werden, aber es wird mit Sicherheit einen Einfluss haben.

Dass sich Hitzestress während der Trockenstehzeit auch auf die Leistung in der anschließenden Laktation auswirken kann, ist jedem klar. Aber wussten Sie,

dass es die Leistung der Töchter und sogar der Enkeltöchter beeinflusst? Kälber aus „gekühlten“ Müttern haben in der ersten Laktation ca. 2,2 kg Milch/Tag mehr gegeben als die von hitzegestressten Müttern.
Man sollte sich über folgende Punkte rechtzeitig Gedanken machen:
Sind die Tränken im Stall ausreichend? Kann man zusätzliche Tränken installieren? Reicht der Wassernachlauf? Was ist mit Ventilatoren im Stall?
Nutzen Sie diese Zeit!

Der erste Schnitt steht vor der Tür

Der erste Schnitt macht je nach Betrieb ca. 1/3 der geernteten Grassilage aus und stellt somit einen großen Anteil des Jahresfutters dar. In den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass v. a. früh geschnittene Silagen oft nicht so gut silierten. Das Ergebnis: Buttersäure! Dies führt zu mehreren Problemen:

- Buttersäuregärung führt zu einem gewissen Futterverlust.
- Silage wird schlechter gefressen.
- Buttersäure kann den Stoffwechsel der Tiere negativ beeinflussen.
- Das Rohprotein der Silage wird zu niederen Stickstoffverbindungen abgebaut und es können biogene Amine entstehen („Giftstoffe“).

Dies kann mehrere Ursachen haben: Junges Gras hat in der Regel hohe Rohprotein- und Mineralstoffgehalte, welche der pH-Wert-Absenkung im Silo entgegenwirken (Pufferkapazität). Dazu ist gerade im Frühjahr meist der Besatz des Grases mit Milchsäurebakterien noch gering. Meist zu gering, um einen ordentlichen Silierprozess zu gewährleisten. Die pH-Wert-Absenkung geht zu langsam. Hier könnte der Einsatz von Siliermitteln entgegenwirken.
Ist die Silage geerntet, ist es wichtig, dass das Silo gut durchsilieren kann. Dafür wären mindestens sechs bis acht Wochen nötig. Warum? Erst nach ca. fünf bis sechs Wochen wird im Silo Essigsäure gebildet, welche gegen Hefen wirkt; diese sind für die Nacherwärmung im Silo verantwortlich. Wird zu früh geöffnet, erhöht sich die Gefahr, dass das Silo warm wird. Um diesen Effekt der Essigsäureproduktion zu verstärken (bessere Wirkung gegen Hefen) könnten auch spezielle Siliermittel helfen. Sie müssen heterofermentative Milchsäurebakterien enthalten. Aber auch diese brauchen eine gewisse Zeit (sechs bis acht Wochen), um die Wirkung zu entfalten. Spezielle Bakterienstämme schaffen dies schon nach zwei bis drei Wochen. Also je nach Situation das richtige Mittel auswählen! Die ordnungsgemäße Silierung darf aber bei all den „Hilfsmitteln“ nicht vergessen werden. Achten Sie auf ausreichende Verdichtung des Siliergutes und auf ausreichend Vorschub beim Füttern! Ziel wäre 2 bis 2,5 m Vorschub/Woche im Sommer. Je mehr, desto besser. Als grober Anhaltspunkt hierzu gilt: 0,14 m² Siloanschnittfläche aller geöffneten Silos am Betrieb je GV.
Sandwichsilagen können helfen, diesen Zielwert zu erreichen.
Je nach Betriebssituation könnte man jetzt z. B. ein aktuell noch „halbvolles“ Maissilo über die komplette Länge verteilen und dann den ersten Schnitt darüber silieren. Problem bei dieser Art von Sandwichsilo: Auch dieses Silo muss natürlich mindestens sechs bis acht Wochen zu bleiben. Also geht es nur, wenn man ein anderes Maissilo hat oder man siliert richtig um.
Nutzen Sie die Zeit bis zum Silieren, um die für Sie optimale Strategie zu finden!

Terminhinweise Fachzentrum Rinderhaltung Pfarrkirchen

Das Fachzentrum für Rinderhaltung Pfarrkirchen veranstaltet in Zusammenarbeit mit den niederbayerischen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mehrere Online-Seminare:

Silomanagement für TOP-Grassilagen
Silierprozess, Fehlgärungen vermeiden, Siliermitteleinsatz
08.04.2021 von 20.00 bis 22.30 Uhr, Referentin: Barbara Misthilger, LfL
Anmeldeschluss: 07.04.2021

Bauseminar für Milchviehbetriebe – Kombihaltung statt Laufstallbau
Auslauf, Laufhof und Weide – Bauen und bewirtschaften, Kosten und Beispiele
09.04.2021 von 20.00 bis 22.30 Uhr, Referenten: Fachzentrum Rinderhaltung Pfarrkirchen
Anmeldeschluss: 08.04.2021

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Eine Anmeldung unter https://www.aelf-pk.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung/084698/index.php od. http://www.agrartermine-rottal-inn.de ist erforderlich.
Weitere Online-Seminare werden folgen. Informieren Sie sich auf unserer Homepage.

Terminhinweise - Tiergerechte Haltungsbedingungen für das Tier

Das FZ Rinderhaltung Pfarrkirchen veranstaltet zusammen mit den ÄELF in Niederbayern und dem Projekt Fokus Tierwohl einige Online-Seminare:

Datum	Uhrzeit	Thema	Referent
14.04. 2021	20.00 – 22.00 h	Synergieeffekte zwischen Emissionsminderungs-maßnahmen im Kuhstall und der Klauengesundheit	Prof. Dr. Barbara Benz FH Nürtingen-Geislingen
15.04. 2021	20.00 – 22.00 h	Liegeboxengestaltung – Worauf kommt's an?	Andreas Pelzer, Haus Düsse, LWK Nordrhein-Westfalen

vorläufige Terminplanung – Projekt Fokus Tierwohl

Die Teilnahme an den Online-Veranstaltungen ist kostenlos! Die Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter https://www.lfl.bayern.de/ilt/.

Weitere Online-Seminare werden folgen. Informieren Sie sich auf unserer Homepage.

Angela Dunst/Florian Scharf, FZ Rinderhaltung am AELF Pfarrkirchen

FZ L 3.7 Schweinezucht und -haltung

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

Die Übergangszeiten in der Zuchtsauenhaltung zur Anpassung an die Vorgaben der neuen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung laufen ab jetzt - Ausführungsbestimmungen sind seit kurzem veröffentlicht.

Nach dem Bundesratsbeschluss im vergangenen Juli und der Notifizierung auf EU-Ebene Anfang des Jahres ist die Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Anfang Februar im Bundesgesetzblatt (BGBI 2021 Teil I Nr. 5) verkündet worden und am 09.02.2021 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten laufen nun auch die Zeiten für die Übergangsregelungen, in denen die Vorgaben in der Zuchtsauenhaltung hinsichtlich der Einführung der Gruppenhaltung im Deckzentrum und den Bewegungsbuchten im Abferkelbereich umgesetzt werden müssen.

Übergangszeiten im Deckzentrum

Zur Umsetzung der Gruppenhaltung im Deckzentrum ist spätestens bis zum 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept auszuarbeiten. Ein entsprechender Bauantrag muss dazu bei der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 09.02.2026 gestellt werden. Die Baumaßnahmen, welche eine Anpassung an die rechtlichen Vorgaben darstellen, sind spätestens bis zum 09.02.2029 durchzuführen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Härtefallregelung gestellt werden. Die Umsetzung der Baumaßnahmen hat in diesen Einzelfällen spätestens bis zum 09.02.2031 zu erfolgen.

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
3 Jahre bis spätestens zum 09.02.2024			2 Jahre bis spätestens zum 09.02.2026		3 Jahre bis spätestens zum 09.02.2029			2 Jahre bis längstens zum 09.02.2031	
Betriebs- und Umbaukonzept			Bauantrag bei zuständiger Behörde		Umsetzung der Baumaßnahme			Härtefall-regelung	

Wird hingegen die Gruppenhaltung im Deckzentrum nicht mehr umgesetzt, muss die Einstellung der Zuchtsauenhaltung bis zum 09.02.2024 verbindlich bei der zuständigen Behörde erklärt werden. Die Haltung der Zuchtsauen kann danach nur noch längstens bis zum 09.02.2026 betrieben werden.

2022	2023	2024	2025	2026
3 Jahre bis spätestens zum 09.02.2024			2 Jahre bis spätestens zum 09.02.2026	
Erklärung der Einstellung der Sauenhaltung bei zuständiger Behörde			endgültige Einstellung der Sauenhaltung	

Übergangszeiten im Abferkelbereich

Für die Einführung von Bewegungsbuchten im Abferkelbereich muss spätestens bis zum 09.02.2033 sowohl ein Betriebs- und Umbaukonzept entwickelt werden und auch der Bauantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt werden. Die baulichen Anpassungen an die rechtlichen Vorgaben müssen spätestens zum 09.02.2036 erfolgen. Auf Antrag kann hier ebenfalls in begründeten Einzelfällen eine Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. Für anerkannte Härtefälle sind die Baumaßnahmen dann bis spätestens zum 09.02.2038 umzusetzen.

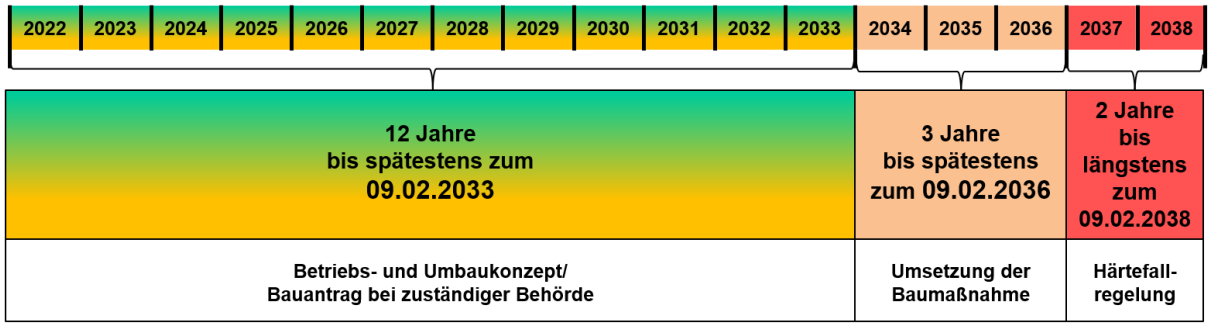

Sollen keine Bewegungsbuchten mehr umgesetzt werden, so kann die bisherige Haltung der Zuchtsauen noch längstens bis zum 09.02.2033 so betrieben werden, ist aber danach zwingend einzustellen.

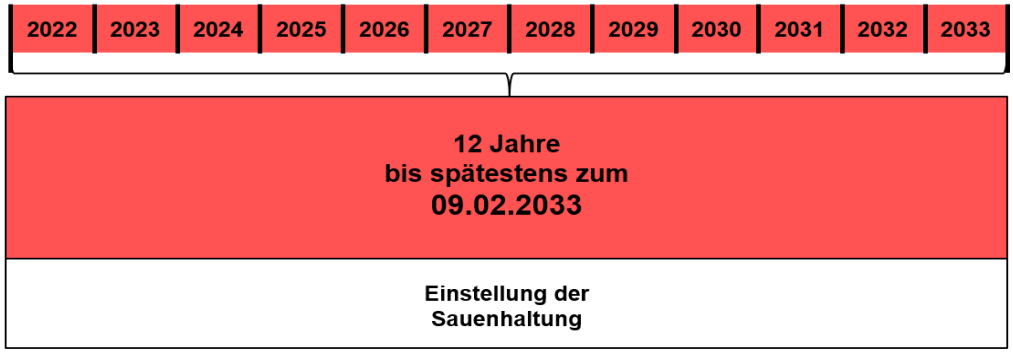

Die Tage des klassischen Kastenstandes in der Zuchtsauenhaltung sind gezählt.

Nach Ablauf der verschiedenen Übergangszeiten, die auf den obigen Zeitstrahlen abzulesen sind, wird der klassische Kastenstand (mit den verschiedensten Maßen und geschlossen) verschwinden. Selbstfangbuchten, wie sie auch weiterhin im Wartestall möglich sind, können auch im „neuen“ Deckstall eingesetzt werden. Nur zum Zeitpunkt des Deckens bzw. bei nötigen Behandlungen dürfen Zuchtsauen im Deck- und Wartebereich noch fixiert werden. Der Platz im Stand ohne Trog zählt zu den mind. 5 m²/Zuchtsau oder Jungsau. Allerdings muss die Liegefläche (1,3 m²/ZS, max. 15 % Schlitzanteil) außerhalb der Selbstfangbucht liegen. Wie die „Strukturierung“ der Bucht aussehen muss oder auch weitere Details, kann abschließend mit Hilfe der sogenannten Ausführungshinweise der Länder geklärt werden, die am 10. März veröffentlicht worden sind.

Mit dem nachfolgenden QR-Code oder Link können Sie diese aufrufen:
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036346/H-2-Ausfuehrungshinweise-Schweine-2021-03.pdf

Auch die Initiative Tierwohl (ITW) und die Pläne der `Borchert-Kommission´ oder auch Vorgaben der Förderrichtlinien des Agrarinvestitionsförderprogrammes (AFP) 2021 (liegen derzeit noch nicht vor) werden weitere Spuren hinterlassen und müssen in die Umbau- bzw. Neubaukonzepte rechtzeitig eingearbeitet werden!
Das Raumprogramm in der Zuchtsauenhaltung wird für die Planung in den Mittelpunkt rücken. Standen in den letzten Jahren die Größe der Ferkelpartie und die Auslastung der Abferkelbuchten im Vordergrund, bestimmt jetzt der Platzbedarf von mind. 5 m²/ZS und JS im Deckbereich (vom Absetzen bis zum Decken) mit, welchen Rhythmus der Betrieb in Zukunft praktiziert.

Beispiel: mind. Netto-Platzbedarf im „neuen“ Deckstall für 210 produktive Zuchtsauen bei unterschiedlichen Absetzrhythmen

Absetzrhythmus	Anzahl Sauengruppen im Deckstall	Sauen pro Gruppe + Reserve	mind. m² im Deckstall (netto)
1-Wochen-Rhythmus	(1), besser 2	(10 + 2), besser 20 + 4	(60) bei 2 Gruppen: 120
3-Wochen-Rhythmus	1	30 + 6	180
5-Wochen-Rhythmus	1	52/53 + 10?	315

Folgende Fragen müssen vom Betrieb geklärt werden: Wird der Deckstall auch als Wartestall genutzt? Wie viele Wartegruppen werden benötigt? Wo und wie werden die Jungsauen untergebracht etc.?
„Gewachsene“ Betriebe müssen genau hinschauen, welche Maßnahmen nötig und machbar sind.

Bei Fragen zur betriebsindividuellen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Ihrer Zuchtsauenhaltung, z. B. hinsichtlich der Um- oder Neubaumöglichkeiten, der Änderung des Produktionsrhythmus oder zur Wirtschaftlichkeit, stehen Ihnen die jeweiligen Fachberater im Fachzentrum Schweinezucht und Schweinehaltung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut gerne zur Verfügung.

Abgesehen von den Übergangszeiten für den Umbau in der Zuchtsauenhaltung finden sich in der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Vorgaben, die bereits ab dem **1. August 2021** sowohl von den Ferkelerzeugern als auch von den Schweinemästern umzusetzen sind.

Beschäftigungsmaterial für die Ferkelerzeugung und Schweinemast
- max. zwölf Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit bzw. -platz (je nach Schulterbreite der Tiere)
- organisch und faserreich
- Eigenschaften:
    - untersuchbar, d. h. bewühlbar (am besten bodennah) oder hebelbar
    - bewegbar, d. h. verändern des Standortes/der Position
    - veränderbar, d. h. verändern der Struktur/des Aussehens

- Beispiele:
    - Stroh, Heu, Luzerneheu und Maissilage in gepresster Form (Pellets oder Cobs) oder lose
        - erfüllt zusätzlich die Eigenschaft essbar
    - Torf und Hobelspäne
        - erfüllt zusätzlich die Eigenschaft essbar
        - bei Torf auf Keimbelastung achten
    - Baumwollseile und Jutesäcke
    - Papier(-schnitzel)
        - frei von gesundheitsschädlichen Stoffen und Rückständen, d. h. unbedruckt, unbehandelt usw.
    - Holz
        - unbehandeltes, grünes Weichholz (z. B. Pappel)
        - sollte innerhalb weniger Tage zerkaut werden

Metallketten, Futterketten und Kunststoffobjekte erfüllen **nicht** die Mindestanforderungen für Beschäftigungsmaterial.
Unsicherheit kam unter den Schweinemästern durch die Streichung der tagesrationierten Fütterung auf. Die Ausführungshinweise geben nun Klarheit, welche Änderungen diesbezüglich ab **1. August 2021** gelten.

Sensorfütterung
Steht den Tieren, mit Ausnahme von Ausdosierungspausen innerhalb derer der Trog leergefressen werden kann, durchgehend Futter zur Verfügung, so kann das sensorgesteuerte Fütterungssystem als ad libitum-Fütterung angesehen werden. Das Tier-Fressplatz-Verhältnis liegt somit bei 4:1.
Für die Berechnung des Tier-Fressplatz-Verhältnisses können auch Fressplätze am Raufuttertrog angerechnet werden, sofern das Raufutter ebenfalls ad libitum verabreicht wird. Raufutterplätze, die als Fressplätze gewertet werden, können nicht zusätzlich noch als Beschäftigungsplätze gezählt werden.

Maria Hager/Stephanie Lecker, FZ Schweinezucht und -haltung am AELF Landshut

Corona – Überbrückungshilfe III auch für landwirtschaftliche Betriebe interessant?!

Seit Januar 2021 gilt die Corona-Überbrückungshilfe III mit einigen essenziellen Verbesserungen, von denen auch landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe profitieren können. Der Zugang zu den Überbrückungshilfen wurde deutlich erleichtert, die Fördertatbestände und die möglichen Hilfen erweitert. Die detaillierten Informationen zur Überbrückungshilfe III finden Sie über die Internetportale der Bundesministerien.

Die Überbrückungshilfe III kann ab sofort bis 31. August 2021 von einem sogenannten prüfenden Dritten (i. d. R. Steuerberater/in) beantragt werden.

Alle Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch gegenüber dem Bezugsmonat des Jahres 2019 können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Es erfolgt somit keine Differenzierung mehr nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit. Die Umsatzrückgänge und die Hilfen können bei der Überbrückungshilfe III nun auch monatlich geltend gemacht werden. Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen können neben bestimmten Fixkosten nun auch Tierfutter- und Tierarztkosten gefördert werden. Die Möglichkeit für Abschlagszahlungen besteht nun für alle Antragsberechtigten, nicht mehr nur für von der Schließung betroffene Betriebe.

Weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe III finden interessierte Betriebe unter folgenden Links des Bundeswirtschaftsministeriums:
Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums

- Überbrückungshilfe III
- FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe III

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ‚EvoPigStable'

Der Name lässt schon erkennen, dass es sich um die Weiterentwicklung (**evo**lution) von Schweineställen **(pigstable**) handelt. Das vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geförderte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (**FuE**) wird von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in Zusammenarbeit mit den Fachzentren L3.7 der Landwirtschaftsämter Landshut und Coburg durchgeführt.
Ziel des FuE dabei ist es, zukunftsfähige Stallmodelle für die Haltung von Aufzuchtferkeln und Mastschweinen zu erarbeiten. Ausgangspunkt sind die bisherigen Stallungen in konventioneller Bauweise mit Kammanordnung, Vollspaltenboden, Wechselstauverfahren, wärmegedämmter Gebäudehülle und Zwangslüftung. Sie sollen stufenweise an künftige Anforderungen im Hinblick auf Tier- und Umweltschutz oder etwaiger Vermarktungsprogramme bis hin zur ökologischen Fleischerzeugung angepasst werden können.
In einem Teilprojekt werden dazu im süddeutschen Raum vorhandene Stallungen gesucht, in welchen schon verschiedene Tierwohlaspekte umgesetzt worden sind. Unser Projektmitarbeiter Sepp Hanglberger besichtigt, fotografiert und dokumentiert dazu ausgewählte Ställe. Derzeit sind ein Ferkelaufzucht- und

acht Schweinemastbetriebe mit neueren Stallsystemen dokumentiert. Darunter sind acht konventionelle Betriebe und ein Ökoschweinemäster. Die meisten dieser Schweinehalter haben langjährige Verträge mit verschiedenen Handelspartnern abgeschlossen.
Hintergrund:
Die Diskussion über die Erzeugung von Schweinefleisch, insbesondere im Hinblick auf neue Stallsysteme oder alternative Haltungsformen, die mehr gesellschaftliche Akzeptanz erreichen, wird mittlerweile in der gesamten Wertschöpfungskette geführt. Sowohl Schweinehalter als auch Vermarktungsorganisationen, Schlachtunternehmen und der Lebensmitteleinzelhandel (LEH), der dies auch entsprechend bewirbt, setzen sich derzeit intensiv damit auseinander. Bauwillige Schweinehalter befassen sich intensiv mit der ´Initiative Tierwohl´, den einzelnen Haltungsstufen des LEHs sowie mit der künftigen staatlichen Tierwohlkennzeichnung.
Die am Projekt beteiligten Betriebe repräsentieren dabei alle oben genannten Haltungsformen und Haltungsstufen. Das wirkte sich in der seit letztem Sommer schwierigen Corona- und ASP-bedingten Markt- und Preissituation bereits positiv aus. Die Abnahme der Schweine erfolgte kontinuierlich zu den vertragsmäßig garantierten Preisen.
Nach Abschluss des Projekts sollen den Schweinehaltern praxisreife Neu- und Umbaulösungen präsentiert werden, die eine praktikablere Anpassung an sich ändernde Vorgaben ermöglichen, als es die bisher üblichen Stallbaukonzepte zeigen.

Bauberatung für Schweinehalter – Zusammenarbeit von Ämtern und Verbundpartnern

Die staatliche Bauberatung unterstützt Landwirtinnen und Landwirte in allen Fragen zu Neubauten und Umbauten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden. Von den 13 Bauberatern in Bayern sind zwei auf die Beratung von Schweinehaltern spezialisiert: Rainer Mense (AELF Coburg) für Franken und Schwaben und Maximilian Hofinger (AELF Landshut) für Oberbayern, Niederbayern und die Oberpfalz.
Um die Vielzahl an Beratungsanfragen bewältigen zu können, arbeitet die staatliche Bauberatung mit anerkannten nichtstaatlichen Beratungsanbietern zusammen.
Betriebe, die eine Bauberatung in Anspruch nehmen wollen, können entweder die Bauberater an den ÄELF kontaktieren oder direkt mit den Verbundberatern Kontakt aufnehmen. Der weitere Verlauf der Beratung findet immer in enger Zusammenarbeit zwischen dem staatlichen Bauberater und dem Verbundberater statt. Dieses Verbundmodell stellt sicher, dass jeder Betrieb zeitnah und umfassend zu seinem Bauvorhaben beraten wird.
Insbesondere bei Baumaßnahmen, die sich im Zusammenhang mit der neu in Kraft getretenen Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ergeben, können staatliche Bauberater und Verbundpartner Unterstützung bei der Erstellung der Baukonzepte leisten.

Ansprechpartner für Schweinehalter aus der Region:

Staatliche Bauberatung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut:
Maximilian Hofinger
Tel.: 0871 603-1307
E-Mail: maximilian.hofinger@aelf-la.bayern.de

Verbundberatung landwirtschaftliches Bauen BBV Landsiedlung:
Christina Wimmer
Tel.: 08721 701-153
E-Mail: christina.wimmer@bbv-ls.de

Verbundberatung landwirtschaftliches Bauen BBA-Baubetreuung/Landplan Bayern:
Theresa Gaigl
Tel.: 08076 889-696
E-Mail: theresa.gaigl@landplan-bayern.de

Franz Murr, FZ Schweinezucht und -haltung am AELF Landshut

FZ L 3.10 Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung Ndb.

Gut – besser – digital? Gemeinschaftsverpflegung 2021

So lautete der Titel der diesjährigen gemeinsamen Fachtagung der acht Fachzentren Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung am 11. März 2021. Sie fand als Livestream statt. Eingeladen waren Fach- und Führungskräfte in allen Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung für Erwachsene.

Digitale Lösungen finden Einzug in die Großküche. Immer mehr mobile Anwendungen wie Apps, Ratgeber oder Sensoren helfen, Prozesse zu optimieren. Sascha Barby beschrieb in seinem Vortrag, was Digitalisierung bedeutet. Prof. Dr. Antje-Britta Mörstedt von der Privaten Hochschule Göttingen beleuchtete die junge Generation Z in der Arbeitswelt Großküche. Was kennzeichnet die verschiedenen Generationen im Küchenteam? Und wie kann die Zusammenarbeit bei unterschiedlichen Einstellungen zur Digitalisierung gelingen?

Schließlich diskutierten Küchenleiter aus einem Seniorenheim, einer Betriebsgastronomie und einer Klinikumsküche die Möglichkeiten der digitalen Prozessoptimierung. Sie alle haben bereits erfolgreiche Veränderungen angestoßen und berichteten aus ihrem Erfahrungsschatz.

Neues aus der Kita- und Schulverpflegung

DGE-Qualitätsstandards und Bayerische Leitlinien

Im November veröffentlichte die Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) neue Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung, so auch für die Verpflegung in Kitas bzw. Schulen. Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit gehen darin Hand in Hand. Erstmalig berücksichtigen sie auch Empfehlungen für Frühstück und Zwischenmahlzeiten in Kita und Schule. Die DGE positioniert sich noch stärker für pflanzliche Kost und baut mit vielen praxiserprobten Ideen und fundierten Hinweisen eine Brücke zwischen Wissenschaft und den Lebenswelten Kita und Schule.

Die Bayerischen Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung werden derzeit ebenfalls überarbeitet und angepasst, v. a. in Hinblick auf Regionalität und Nachhaltigkeit.

Coaching Kitaverpflegung und Coaching Schulverpflegung

Drei Kitas und eine Schule in Niederbayern lassen sich von Corona nicht aufhalten und starten ins Coaching Kita- und Schulverpflegung 2021. Für nachhaltiges Essen, das gesund ist und schmeckt, stecken sich die Kitas und Schulen individuelle Ziele. Die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung und erfahrene Coaches unterstützen die Kindertagesstätte Konzell, den Kindergarten Heilige Familie Grafenau, die Kinderkrippe Rohrspatzen in Rohr sowie das Heilpädagogische Zentrum St.-Rupert-Schule Rottal-Inn.

Aktuelle Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen - derzeit überwiegend online - mit Themen rund um die Kita- und Schulverpflegung finden Sie immer aktuell unter https://www.aelf-la.bayern.de/ernaehrung/gv/index.php. Die diesjährige Fachtagung Kita- und Schulverpflegung wird am 7. Juli 2021 ebenfalls online für ganz Bayern stattfinden.

Nähere Informationen finden Sie zeitnah unter https://www.aelf-la.bayern.de/ernaehrung/gv/153762/index.php.

Dorothee Trauzettel, FZ Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung am AELF Landshut

Neue Telefonnummern am AELF Straubing:

Am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich mit der Einrichtung einer neuen Telefonanlage die Durchwahlnummern der Mitarbeiter und die Faxnummer geändert. Die neuen Rufnummern sind unter www.aelf-sr.bayern.de in der Rubrik „Unser Amt-Ansprechpartner“ zu finden.

vlf aktuell
www.vlf-bayern.de

DIALOGPOST
Ein Service der Deutschen Post

Impressum

Herausgeber	Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kreisverband Straubing-Bogen e. V.
Kontoverbindung	BIC: BYLADEM1SRG, IBAN: DE09 7425 0000 0240 009142
Schriftleitung	Josef Groß, Geschäftsführer
Layout/Formatierung	Doris Jetschina
Auflage	1.400 Exemplare
Druck	die druckbörse GmbH, Straubing
Texte/Bildnachweise	*vlf* Straubing-Bogen, AELF Straubing mit Landwirtschaftsschule